1715/III 02.
P.388/40

DEUTSCHE BAUZEITUNG

74. JAHR

8

BERLIN
21. Februar 1940

Landhaus am Stadtrande

Ladenbauten in Hamburg u. Wien

Technik im Baufach

Veranlagungsrichtlinien f. d. Architekten

Kürzlich erschien im 68. Jahrgang

Deutscher Baukalender 1940

das unentbehrliche Handbuch für alle Bauschaffenden

Die neue Ausgabe wurde wieder wesentlich ergänzt, erweitert und verbessert nach dem neuesten Stand aller technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen der Baupraxis mit besonderer Berücksichtigung der neuen Probleme, die sich für das Baufach aus dem Kriegszustand ergeben.

Gesamtpreis RM 4.60

Für Bezieher der Deutschen Bauzeitung RM 4.–

Steiniger

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG · BERLIN SW68

TROTZ KÄLTE
keine Unterbrechung der Bauarbeiten bei Verwendung von
FROSTGEGNER
LEUBE-WERK Nürnberg-S

Förderbänder

Fernruf: 64211
ERICH BRANGSCH GMBH.
Baugeräte
ENGELSDORF-LEIPZIG

Luftschutz-Verdunkelungen
Verlangen Sie Druckschrift 27
Geyer & Klemt, Neurode Eulengeb.

Frostschutz
verhindert Frostschäden bei Putz-, Mauer- und Betonarbeiten; langjährig bewährt, flüssig und in Pulverform lieferbar durch den bekannten
Paratect-Büchner, Berlin NW 7
Karlstr. 16 · 41 40 76 und 41 55 66

Bauklempnerei • Gas- und Wasseranlagen
EMIL JUNGHANS
Berlin SW 29, Zossener Straße 4
Fernruf: F6 Baerwald 6621

Statische Berechnungen, Entwurfs- und Arbeitszeichnungen, Kostenanschläge
Bauing. H. Hövener, Berlin-Charlottenburg 2, Herderstr. 5 · Tel. 313682

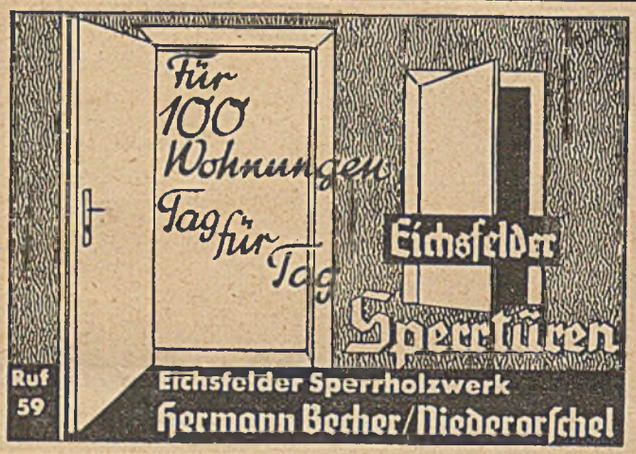

Fordern Sie Gratismuster
DRGM.

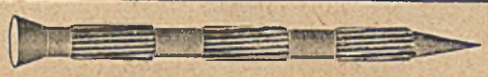

Spezial-Stahlnägel „Marke Baer"
DRP. a.
zum Anschlagen von Fußleisten und Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelstein und in härteste Eichenbretter. Kein Fugensuchen, kein Einmauern von Klötzen und Dübelsteinen.
Schürmann & Hillcke, Neuenrade i. W.

STÖHR
Förderbänder
sind wertvolle Helfer auf jeder Baustelle

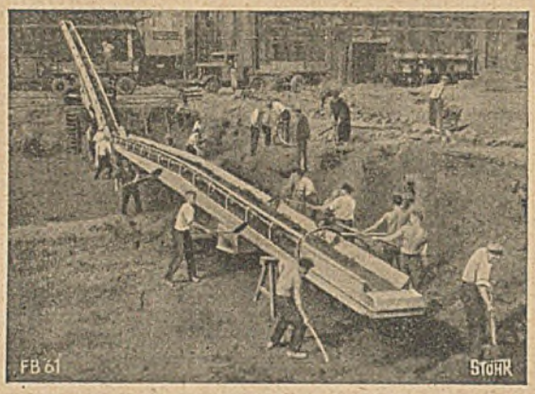

Die Förderbahn ist abnehmbar
und gestattet insbesondere in Verbindung mit einem zweiten Förderband auf großen Baustellen ein sehr wirtschaftliches Arbeiten, da auf der ganzen Länge des Bandes Fördergut aufgegeben werden kann. Das Bild zeigt die auf Böcken verlegte Förderbahn eines normalen STÖHR-TV-Bandes von 20 m Länge in Verbindung mit einem anderen Band von 15 m Länge mit querverstellbaren Laufrädern.
Fordern Sie bitte meine ausführliche Druckschrift C 135
WILHELM STÖHR OFFENBACH a. M. 8
Spezialfabrik für Transportanlagen

Auch jetzt — weiter werben!

In 9 Stunden sind Sie **wanzenfrei**
Spezialität: *Baracken-Entwesung*
ohne Vergasen
ohne Verkleben
ohne Nachgeruch
ohne jeden Sachschaden
Beratung unverbindlich und kostenlos
Philipp Wenig staatlich geprüfter Desinfektor
München-Obermenzing
Stadtannahme: Ottostraße 11a (Klosk) · Ruf 51 484
Für München auch Wohnungskontrollen

Siebente Auflage
100 000 ADRESSEN DER BAUWIRTSCHAFT

DER ORTSTEIL (mit alphabetischem Ortsregister) enthält innerhalb der Treuhänderbezirke alphabetisch nach Orten und innerhalb der Orte nach Geschäfts- und Berufszweigen geordnet vollständig folgende Adressen: Architekten (freiberufliche), Innenraumgestalter, Bauingenieure (selbständige), Bauunternehmungen u. -geschäfte (Industrie und Handwerk), Holzbaubetriebe, Stahlbaubetriebe, staatliche und städtische Baubehörden und Bauauftraggeber, Geschäftsstellen und Innungen der gewerblichen Organisationen der Bauwirtschaft.

LIEFERUNG UND LEISTUNG (Reichsbezugsquellen-Verzeichnis) neuartig aufgeteilt nach den Gruppen: I. Planung, Beratung, Geld- und Grundstückswesen. II. Ausführung (Rohbau, Ausbau, Ausstattung und technische Einrichtung). III. Bau- und Werkstoffe, Betriebshilfsstoffe. IV. Lieferung (für Ausbau, Ausstattung und technische Einrichtung). V. Baumaschinen, -geräte, -werkzeuge, Verschiedenes.

DER ALLGEMEINE TEIL enthält ein Geleitwort von Dr.-Ing. Fritz Todt sowie Abhandlungen weiterer führender Persönlichkeiten der Bauwirtschaft und in dem Abschnitt „Verwaltung und Organisation des Bauwesens" eine für die Praxis wertvolle Übersicht über die zentralen Reichs- und Länderbehörden und Organisationen, ferner die wichtigsten Anschriften über Forschung und Lehre, Arbeitseinsatz, -lenkung und -schutz.

BUCHPREISE: Reichsausgabe in Leinen gebunden RM 25.– (744 Seiten, Din A 4-Format), 15 Teilbände (Reichstreuhänderbezirke) je RM 8.30, einschl. Porto und Verpackung.

- Architekten-Verzeichnis, bearbeitet nach den amtlichen Unterlagen der Reichskammer der bildenden Künste.
- Keine schematische Adressenhäufung, sondern ein unentbehrliches Handbuch für jeden Bauschaffenden, Bauplaner und Baubeamten!

Prospekte u. Auskunft durch: Verlag für Wirtschaftsschrifttum, Otto K. Krausskopf, Berlin W 9, Potsdamer Straße 17
Fernruf: 21 07 43

Neu erschienen
DEUTSCHES REICHS-BAU-ADRESSBUCH

DEUTSCHE BAUZEITUNG

Wochenschrift für nationale Baugestaltung · Bautechnik · Raumordnung und Städtebau · Bauwirtschaft · Baurecht

Heft 8 74. Jahr 21. Februar 1940

Der Bezugspreis beträgt monatlich Reichsmark 3,40, bei Bezug durch die Post einschließlich 9,92 Pfennig Zeitungsgebühr, zuzüglich 6 Pfennig Bestellgeld

Neues aus den Veranlagungsrichtlinien für den Architekten

Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Für die bevorstehende Einreichung der Einkommensteuererklärung für 1939 sind die Veranlagungsrichtlinien des Reichsfinanzministers vom 15. Januar d. J. (RStBl. S. 73) in mancher Hinsicht beachtlich. Sowohl die Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes wie die Kriegsverhältnisse haben zu besonderen Erläuterungen Anlaß gegeben. Besonders beachtlich ist der Fortfall der bisherigen Buchführungsrichtlinien. Für den Architekten seien im folgenden wichtige Hinweise aus den neuen Veranlagungsrichtlinien gegeben:

Der Fortfall der bisherigen Buchführungsrichtlinien

Seit längerer Zeit wurde der Erlaß neuer Buchführungsrichtlinien für die freien Berufe erwartet; nach den Veranlagungsrichtlinien ist infolge des Krieges hiermit vorläufig nicht zu rechnen. Bisher galten noch die vorläufigen Buchführungsrichtlinien vom 22. Juni 1932 (RStBl. S. 613); diese Richtlinien hat der Reichsfinanzminister nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an aufgehoben. Damit fällt vor allem die Ausnahmeregelung fort, auf Grund deren der Architekt Anschaffungskosten für Gegenstände, die erfahrungsgemäß von Zeit zu Zeit ergänzt werden (z. B. Schreibmaschinen, Bücher), bei einem Anschaffungspreis bis 500 RM sofort als Betriebsausgaben absetzen darf. Nunmehr müssen die Anschaffungskosten für über ein Jahr verwendungsfähige Gegenstände, sofern es sich nicht um etwa jährlich laufend zu ersetzende Materialien und sonstige kleinere Gegenstände handelt, im Wege der jährlichen Absetzungen für Abnutzung auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden; es können etwa abgesetzt werden auf die Einrichtung der Büroräume jährlich 4 bis 10 vH, Schreibmaschinen 20 vH, Personenkraftwagen 20 bis 25 vH, Wagen 15 bis 25 vH, Pferde 15 bis 20 vH. Die sofortige Abschreibungsmöglichkeit für Gegenstände mit einem Anschaffungspreis bis 500 RM ist nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1939 gegeben. Nach der Stellungnahme des Reichsfinanzministers in den neuen Veranlagungsrichtlinien sollen sogar die vorläufigen Buchführungsrichtlinien auch bereits für die Einkommensteuer 1939 nur noch insoweit angewendet werden, als Buchführungspflicht für den Architekten aus dem Grunde gegeben war, weil sein jährlicher Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im Jahre 200 000 RM oder sein Betriebsvermögen (berufliches Vermögen, wie Büroeinrichtung, ausstehende Honorarforderungen usw.) nach dem letzten Einheitswertbescheid 50 000 RM überstiegen hat. Da diese Fälle regelmäßig nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, daß der sofortige Abzug von Anschaffungskosten bis 500 RM bereits für das vergangene Jahr nicht anerkannt wird. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß auch etwaige Vorschüsse als Einnahmen zu behandeln sind.

Buchführungspflicht besteht zur Zeit für den Architekten zunächst in den letzterwähnten Fällen, in denen er künftig allgemein verpflichtet sein wird, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen seines beruflichen Vermögens regelmäßige Abschlüsse zu machen. Wer auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften (z. B. für ein Bauunternehmen) oder auf Grund sonstiger Anordnungen zu Aufzeichnungen oder zur Buchführung verpflichtet ist, hat diese Verpflichtung auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

Besonders aufzeichnungspflichtig ist ferner, wer nach dem letzten Steuerbescheid Einkünfte von mehr als 100 000 RM gehabt hat. Diese Aufzeichnungspflicht erstreckt sich zur Zeit auf sämtliche Einnahmen einschließlich solcher, die der Einkommensteuer nicht unterliegen (z. B. Schenkungen, Erbschaft), zuzüglich solcher Einnahmen, die der mitveranlagten Ehefrau und den Kindern zufließen. Aufzeichnungen über Ausgaben und Vermögen sind hierfür nicht vorgeschrieben. Außerdem besteht Aufzeichnungspflicht nach der in diesen Fällen maßgebenden Aufzeichnungsverordnung vom 24. März 1932 (RStBl. S. 319) nicht, wenn jährliche Abschlüsse der bezeichneten Art auf Grund der Buchführung angefertigt oder auch ordnungsmäßige (handelsrechtliche) Bücher oder sonstige Bücher nach besonderen Anordnungen geführt werden.

In den erwähnten Fällen handelt es sich um besondere Buchführungspflichten, die in den neuen Veranlagungsrichtlinien ausdrücklich aufgeführt sind. Allgemein ist jeder Architekt zunächst zur Aufzeichnung der beruflichen Einnahmen nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet. Außerdem müssen zur Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Gewinns die beruflichen Einnahmen und Ausgaben laufend nachgewiesen werden. Zur Vornahme jährlicher Bestandsaufnahmen des Betriebsvermögens und ihrer Berücksichtigung bei der Gewinnberechnung besteht eine Verpflichtung nach dem Einkommensteuergesetz (§ 4) nur, wenn das berufliche Vermögen am Schluß der Jahre von dem Vermögen des Vorjahres regelmäßig wesentlich abweicht, was bei den freien Berufen meist nicht zutrifft. Im übrigen kommen Abschläge und Zuschläge zum Gewinn in Betracht, wenn lediglich in einem Jahre besondere Schwankungen im Betriebsvermögen auftreten, z. B. sehr erhebliche ausstehende Honorarforderungen vorhanden sind. Voraussetzung für die Vornahme eines Zuschlages ist hier jedoch, daß sich das berufliche Vermögen aus diesem Grunde um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr erhöht oder ermäßigt hat.

Abzugsfähige Betriebsausgaben

Geldstrafen einschließlich der Ordnungsstrafen und ähnliche Zahlungen sowie Schmiergelder sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben mehr. Spenden sind auch bei Veranlassung durch betriebliche Erwägungen oder besondere moralische oder dergl. Gründe nicht absetzbar. Etwaige Ausgaben für die Kundenbewirtung außerhalb des Haushalts — nicht im eigenen Haushalt — sind bis auf den persönlichen Verzehr abzugsfähig.

Wird der Beruf auf dem eigenen Grundstück ausgeübt, so bildet der beruflich genutzte Teil notwendiges „Betriebsvermögen" für die Einkommensteuer, sofern der Wert mehr als ein Fünftel des Gesamtgrundstückswerts ausmacht oder 10 000 RM übersteigt. Dies wirkt sich allerdings für den Architekten nur aus, wenn er bei der Gewinnberechnung jährliche Bestandsaufnahmen seines beruflichen Vermögens berücksichtigt. Der nicht beruflich genutzte Teil des Grundstücks ist notwendiges Privatvermögen. Auch wenn der beruflich genutzte Grundstücksteil nach dem Gesagten nicht als Betriebsvermögen behandelt wird, sind doch die darauf entfallenden Grundstückskosten (Grundsteuern usw.) anteilig absetzbar. Luftschutzausgaben sind bei den Einkünften aus Vermietung (beim Mietwert von Einfamilienhäusern neben den Schuldzinsen) und Gewerbebetrieb absetzbar.

Abschreibungs- und Bewertungsfragen

Die jährlichen Absetzungen für Abnutzung auf Anlagegegenstände, wie Gebäude, Einrichtung, Geräte, Instrumente usw. sind regelmäßig von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gegenstandes zu berechnen.

Als kurzlebige Wirtschaftsgüter sind bei ordnungsmäßiger Buchführung mit jährlichen Abschlüssen auf Grund von Bestandsaufnahmen (vgl. oben!) alle Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungs- oder Herstellungspreis bis 200 RM in neuem Zustande sofort abschreibbar; maßgebend ist der Wert des einzelnen selbständig bewertungsfähigen Wirtschaftsgutes auch bei kontenmäßiger Zusammenfassung (RFH vom 28. November 1939, RStBl. 40 S. 31). Verbuchung über Sonderkonto (bei einfacher Buchführung gesondertem inventarmäßigen Nachweis!) ist auch hier erforderlich. Abschreibungen vor Lieferung sind nicht zulässig.

Bei Erhalt von Entschädigungen für die Abgabe von Wirtschaftsgütern (z. B. Kraftwagen) infolge höherer Gewalt (z. B. Brand) oder behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung durch staatliche Bedarfsstellen) kann, falls die Ersatzbeschaffung eines gleichartigen Gegenstandes beabsichtigt ist, in ordnungsmäßiger Buchführung eine „Rücklage für Ersatzbeschaffung" in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert des abgegebenen Gegenstandes und der Entschädigung gebildet werden. Ersatz von Aufräumungskosten, entgehendem Gewinn und Umzugskosten gehört nicht zur Entschädigung in diesem Sinne, sondern ist nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. Das gleiche gilt für auf Grund des Städtebaugesetzes erhaltene Räumungsentschädigungen. Wer keine ordnungsmäßige Buchführung hat, ist berechtigt, die Entschädigung mit den ermäßigten Steuersätzen (siehe unten!) zu versteuern.

Wirtschaftsbeihilfen, die der Steuerpflichtige für die Weiterführung des Berufs im Falle der Einberufung erhält, sind als berufliche Einnahmen anzusetzen, die entstehenden Auf-

wendungen als Betriebsausgaben in Abzug zu bringen. Die Unterhaltsleistungen, Erziehungsbeihilfen usw. sowie Beihilfen zur Deckung von Sonderausgaben (z. B. für Lebensversicherungsprämien) sind ohne weiteres steuerfrei, daneben aber nicht absetzbar.

Steuerermäßigungen

Die besondere Geltendmachung außerordentlicher Einkünfte, z. B. von Entschädigungen für die Aufgabe der Berufstätigkeit und sonstigen Abfindungen ist von besonderer Bedeutung sowohl aus dem Grunde, weil bei der Einkommensteuer die ermäßigten Steuersätze Anwendung finden, als auch, weil diese Einkünfte für die Berechnung der Mehreinkommensteuer nicht berücksichtigt werden. Die Einkommensteuersätze betragen 10 bis 25 vH. Regelmäßig wird der Steuersatz angewendet, der sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifs auf das übrige Einkommen als durchschnittlicher Hundertsatz ergibt, in besonderen Fällen der Steuersatz von 10 vH. Als Höchstsätze gelten u. a. für Anleiheablösungszinsen und das Aufgeld der Steuergutscheine II bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I 18 vH, II 14 vH, III und IV 10 vH.

Die Gewährung von Kinderermäßigungen bei der Anwendung der Einkommensteuertabelle hat eine erhebliche Erweiterung erfahren. Kinderermäßigungen werden nicht nur für minderjährige Kinder, sondern auch für minderjährige sonstige Angehörige (Enkel und deren Ehegatten, Urenkel, Schwiegerkinder, Stiefkinder, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwäger und Schwägerinnen) gewährt, wenn sie entweder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder die Kosten der Unterhaltung und Erziehung überwiegend von ihm getragen werden. Eine Kinderermäßigung wegen Haushaltzugehörigkeit (mindestens 4 Monate) kann für die gleiche Zeit nur einem Steuerpflichtigen, jedoch nacheinander auch mehreren Steuerpflichtigen in einem Jahr zustehen. Daneben kann von einem anderen Steuerpflichtigen wegen überwiegender Unterhaltsgewährung noch eine Kinderermäßigung verlangt werden, sofern zur Übernahme des Unterhalts und der Erziehung ein wirtschaftliches Bedürfnis bestand (z. B. regelmäßig nicht bei Zahlungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen). Es genügt im übrigen, wenn das Angehörigenverhältnis zu einem von zusammenveranlagten Ehegatten besteht (z. B. ein Neffe der Frau überwiegend unterhalten und erzogen oder in den Haushalt aufgenommen wird). Kinderermäßigung tritt auch für volljährige Kinder und sonstige Angehörige unter 25 Jahren ein, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

Ein Abzug für eine Hausgehilfin in Höhe von 50 RM monatlich wird nur noch ausnahmsweise in Fällen einer zwangsläufigen Beschäftigung gewährt, insbesondere bei Steuerpflichtigen mit mehr als drei minderjährigen Kindern oder haushaltzugehörigen Angehörigen, bei Steuerpflichtigen bzw. einem Ehegatten über 70 Jahre oder Hilflosigkeit, bei wesentlich körperlich Behinderten usw. Daß die Kosten im übrigen einen bestimmten Bruchteil des Einkommens übersteigen (z. B. bei einem Steuerpflichtigen mit ein bis zwei Kindern und Einkommen bis 5000 RM 8 vH des Einkommens erreichen), wird nur in den Fällen einer sonstigen zwangsläufigen außerordentlichen Belastung (z. B. durch Anstellung einer Hausgehilfin infolge Krankheit) noch erfordert.

Falls eine besondere Steuerermäßigung für die Hausgehilfin ausscheidet, können doch die für eine solche entstehenden Unkosten insoweit anteilig abgesetzt werden, als sie wesentlich auch für die berufliche Tätigkeit beschäftigt wird (z. B. gegebenenfalls zu 30 vH).

Ladenbauten in Hamburg und Wien

Ein Herrenmodenladen in Hamburg

Architekt: Karl Dudek, Hamburg

Auch innerhalb des Ladenbaues setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß die Note des Innenraumes eine durchaus persönlich betonte sein muß, soll der Laden als Werbemittel seinen Zweck erfüllen. Im Einzelhandel, in dem es auf die persönliche Bedienung des Kunden und seine Befriedigung ankommt, in dem entsprechend auch die dargebotenen Waren auf den persönlichen Geschmack der Kunden ausgerichtet sind, ist wichtig, daß der Kauf in passender Umgebung getätigt wird. Denn es handelt sich bei dem Kauf nicht um ein Geschäft Ware gegen Geld, sondern um eine persönliche Beratung des Kunden, gleichgültig auf welchem Gebiete es auch sei.

Handelt es sich um Verkauf von modischen Gegenständen und Bekleidungsstücken, ist eindeutig, daß dieser intime Rahmen noch stärker gewahrt werden muß. Um es vorweg zu nehmen — ein Versuch in Hamburg an einem Herrenmodengeschäft in der erwähltesten Geschäftsstraße gibt das Beispiel — diese Art Innenraumgestaltung eines Ladens erfordert nicht etwa erhöhte Unkosten, vielmehr ist die kleine Fläche von 24 Quadratmetern mit Kosten von 3000 RM zu einer innenarchitektonischen Sehenswürdigkeit gestaltet worden. Vielleicht hat man im allgemeinen bisher nicht den Mut zu solchen Wagnissen gehabt, vielleicht auch hat sich den Innenarchitekten die Kombination vom Gesetz

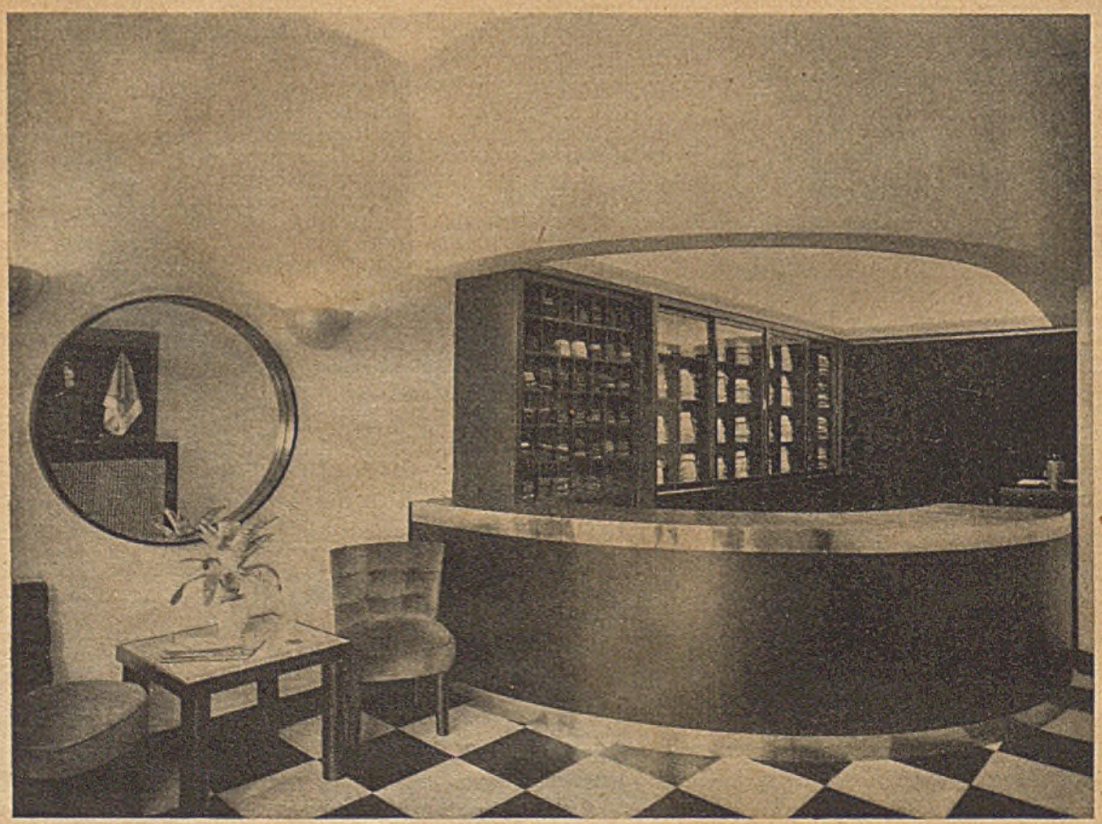

Blick in das Innere des Ladens

Aufn.: Dransfeld, Hamburg

Grundriß zum Laden

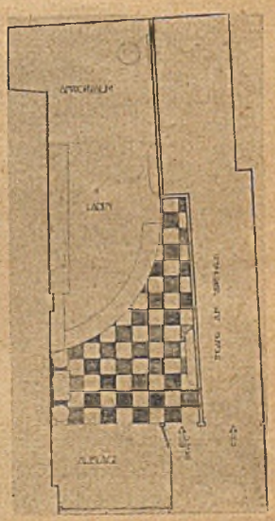

der Werbung mit dem der Architektonik noch nicht so kühn offenbart, aber das ist gleichgültig. Wichtig ist allein die bedingungslose Wirkung dieses 24 qm kleinen Ladens und die praktische Auflösung, die sowohl mehreren Kunden wie der Bedienung ausreichend Platz zur Erledigung des Kauf- und Besichtigungsgeschäftes läßt.

Zu vermeiden war in erster Linie das Schlauchartige dieses einfenstrigen, langgestreckten Ladens. Das geschah einmal durch Schaffung eines tiefen Schaufensters, das vom Laden durch einen etwa mannshohen Vorhang getrennt ist und durch Abteilung eines etwa drei Meter tiefen Raumes im Hintergrund, wodurch gleichzeitig eine gute Anprobe hergerichtet worden ist. Die verbleibenden acht Meter des Ladens in einer Breite von drei Metern sind aufgeteilt durch eine ovale Tonbank, die fast diagonal verläuft. In gleicher Linie ist die Decke des Ladens herabgezogen worden; in dem gewonnenen Raum ist eine indirekte Beleuchtung von 30 Lampen auf Serienschaltung eingebaut worden, die den intimen Charakter, der fast der einer Herrenbar ist, unterstreicht. Den Raum vor der Tonbank, also den Raum für die Kunden, hat man linker Hand mit einem geschmackvollen Rund-Wand-Spiegel versehen, wodurch eine Breitenwirkung hervorgerufen wird. Darunter verleiht der Kacheltisch, viereckig, mit zwei Polstersesseln diesem Vorraum einen einladenden Eindruck. Der unangenehme Typ des „Geschäfts" wird verwischt zu einem wohnlichen Besprechungszimmer, in dem man seine Wünsche und Nöte ohne Umschweife ausbreiten kann. Rechter Hand ist über der Heizung eine Art Vitrine angebracht, in der schöne Einzelstücke werbend wirken, die sich im Spiegel wiedergeben. Der Fußboden ist mit Kachelmusterlinol ausgelegt.

Da es sich ein Laden dieses Typs leisten kann, auf Stapelware zu verzichten, ist das Warenlager ausschließlich im Raum hinter der Tonbank untergebracht. Ein Krawattenschrank, der noch sehr selten im Gebrauch ist, birgt in vielen kleinen durch Glaswände geteilten Fächern gestapelt je etwa zehn doppelt gelegte Krawatten. Diese Art Krawattenschrank ist natürlich nur möglich in einem Geschäft, in dem nur wenige Stücke besonderer Art zur Wahl vorgelegt werden und sich somit häufiges Herausnehmen und Einordnen erübrigt.

Im danebenstehenden Glasschrank ist die Oberwäsche untergebracht, während die übrigen Artikel in Schubladen unterhalb der beiden Schränke und unterhalb der Tonbank verstaut sind. Damit ist nicht nur eine Warenanhäufung den Augen des Kunden entzogen, sondern größte Handlichkeit für den Verkäufer gewährleistet.

Wichtig ist in diesem Laden auch die Einheitlichkeit der Farbtöne. Decken und Wände sind in abwaschbarem, ockerfarbenen rauhplastischem Anstrich gehalten. Neben dem Rundspiegel sind als einzig sichtbare Beleuchtung Aluminiumschalen gewählt. Die einheitlichen Vorhänge sind tintenblau. Dazu gibt das Dunkel der Hölzer mit dem auflockernden Glas der Vitrinen dem Ganzen die durchaus persönliche Note des Unternehmens und damit die Note, die entscheidend ist für den Kunden, der sich hier beraten lassen will. Denn bei der Einrichtung von Ladengeschäften darf nie vergessen werden, daß der Kunde sie nach der Persönlichkeit des Betriebsführers beurteilt. Und mit diesem Urteil steht und fällt die Entscheidung: werde ich hier Kunde?

Trotz aller scheinbaren Raffinessen ist diese Ladeneinrichtung so äußerst einfach gehalten, daß man sie geradezu vorbildlich nennen darf. Es ist auch beachtlich, daß mit dem Innenarchitekten in engster Zusammenarbeit der selbständige Handwerker gestanden hat. Antriebskraft ist der Unternehmer selbst gewesen.

Man erwäge, ob nicht künftighin Betriebsführer und Architekt in einer neuen Form enger zusammenarbeiten sollten. Hat sich der Innenarchitekt in die Materie mit allen Nuancen ihrer Notwendigkeiten hineingekniet, dann gilt es, die Stellung eines tüchtigen und wegkundigen Betriebsführers eindeutig zu ergründen, um aus dieser Summe von Erfordernissen, die die Materie vorschreibt, und von Persönlichkeit die rechte Form der äußeren Gestaltung zu finden. K.

Herrenschneiderwerkstätte und Modeladen in Wien

Architekten: Josef Becvar und Viktor Ruczka, Wien

Die Mieten für Ladenräume in den großstädtischen Geschäftsstraßen sind hoch — das zwingt zur Sparsamkeit auch hinsichtlich ihrer Größe. Einen Straßenladen auf kleinstem Raum zeigt die vorliegende Bilderfolge. Die dem Architekten gestellte Aufgabe war bei dem mit einer Herrenschneider-Werkstätte verbundenen Modeladen sehr verwickelt. Der Ladeneingang führt zwar ebenfalls in den Verkaufsraum — er hat eine Breite von nur 3,00 m — zugleich aber durch ihn in die im darüberliegenden Obergeschoß befindliche Schneiderwerkstätte. Diese doppelte Funktion scheint mit aller bei uns räumlich dergestalt begrenzten Objekten überhaupt denkbaren Großzügigkeit Gestalt gewonnen zu haben. F. M.

Erdgeschoßgrundriß

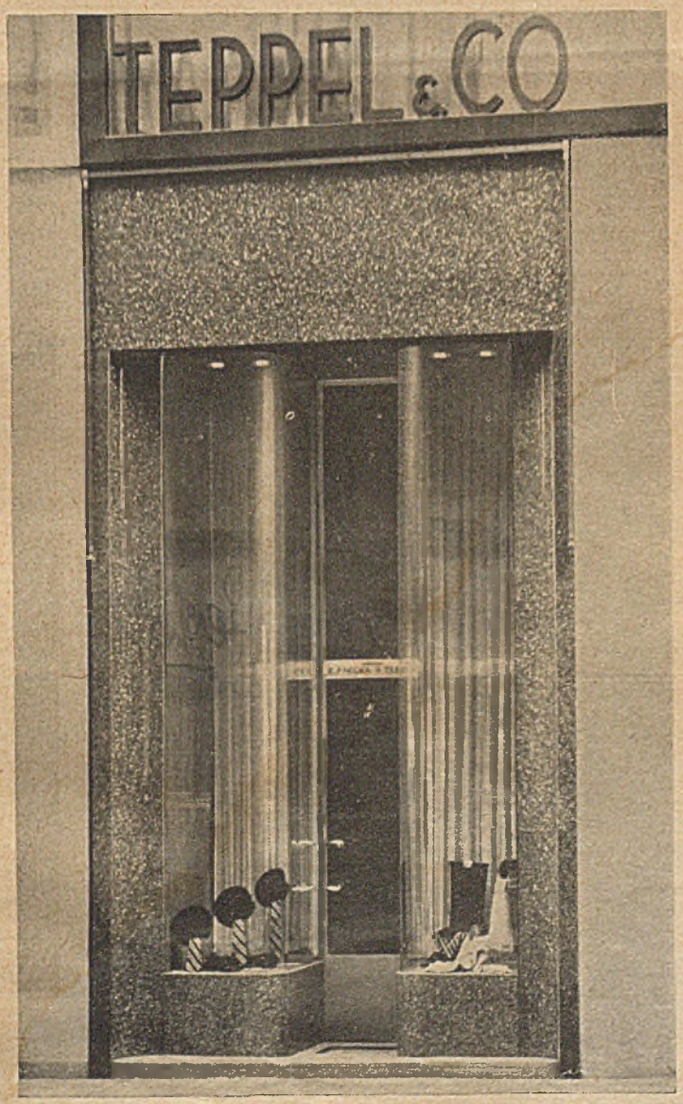

Rechts außen: **Sichtflächen des Ladens.** Hellblaugrauer Labrador, Schrift bronzefarben patiniert, Schaufensterverkleidung naturfarbene deutsche Kirsche

Vorführungsraum im Obergeschoß

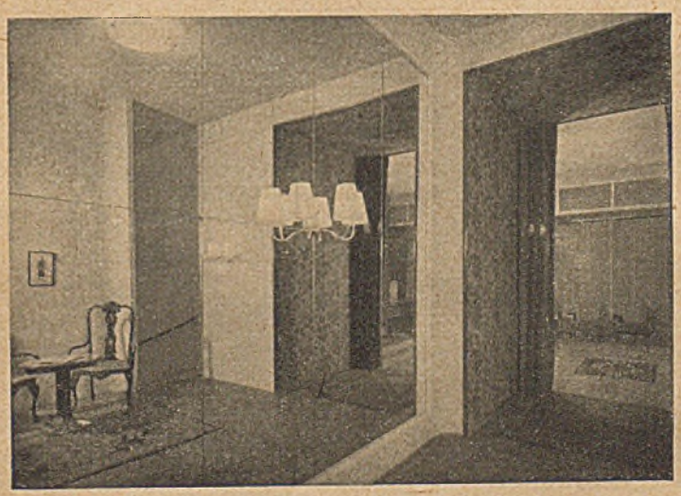

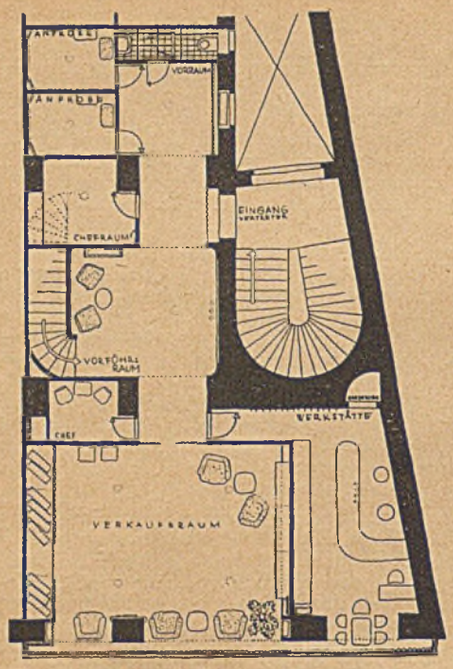

Obergeschoßgrundriß

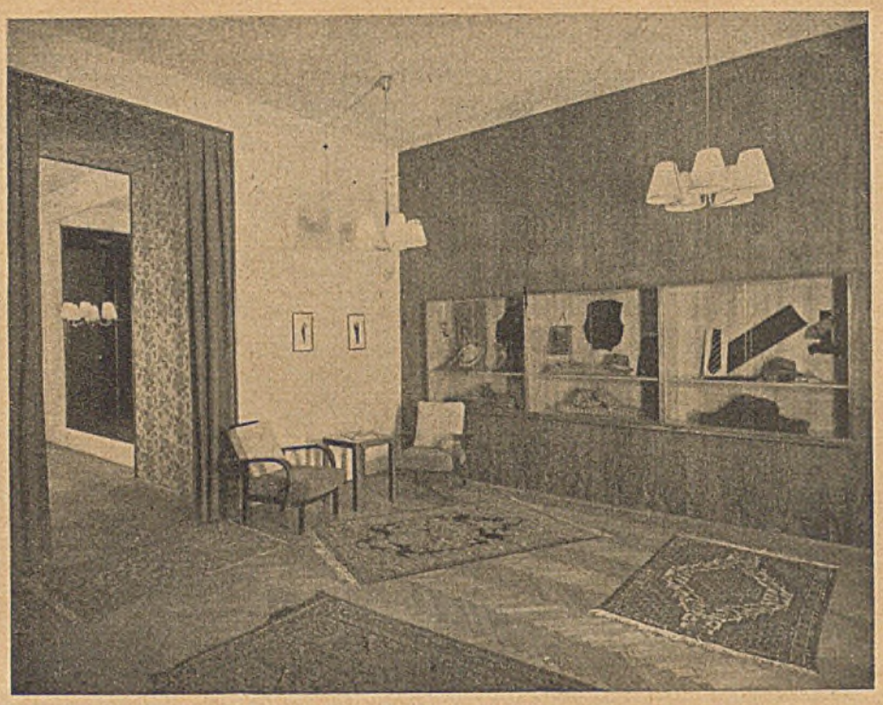

Kundenraum im Obergeschoß. Holzteile deutsche Nuß, Wände neapelgelb, tabakfarbener Netzvorhang, Vorhang gegen den Vorführungsraum rostroter Rips

Neue Bücher

Schumacher, Fritz, Dr. Handbuch der Architektur: Die Feuerbestattung. Leipzig. 1939. J. M. Gebhardt's Verlag. 126 S., 214 Abb., Format 8°. Geb. 17 RM, kart. 13,50 RM. (304)

Ein Buch, in dem der Laie und der Fachmann das über die Feuerbestattung Wissenswerte findet. Mit beredten Worten wird einleitend an Hand der Geschichte, aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Gefühlsgründen für die Einäscherung eingetreten. Der Bau einer Verbrennungshalle hätte künstlerisch feierlichen Zusammenklang mit Technischem zu lösen. Der Schornstein, der Ofen mit seinen vielen Systemen, die Feierhalle, die Art der Einführung des Sarges, werden von den verschiedensten Gesichtspunkten betrachtet erörtert. Technische Zeichnungen mit allen Einzelheiten wechseln mit gut gewählten Abbildungen ausgeführter Anlagen. Angeführte Vorschriften und Grundsätze von Kongressen und Verbänden führen in das Wesen dieses verlangten künstlerischen und technischen Zusammenklanges ein. Die Beispiele ausgeführter Anlagen werden mit Grundrissen und Angabe der Baukostensumme kurz erläutert, sie umfassen Bauten des In- und Auslandes. Die lexikonartige Aufmachung nach dem Grundsatz, möglichst viel auf geringstem Raum, hat die Abbildungen sehr klein geraten lassen.

Den Abschluß dieses Lehrbüchleins bilden Beschreibungen von Urnenhallen und Hainen sowie die Anführung der geltenden gesetzlichen Reichsvorschriften über die Feuerbestattung.

Erfreulich ist die Gewissenhaftigkeit der Arbeit, die eine buchmäßig bessere Ausstattung verdient hätte. Theiß

Deutsches Reichs-Bauadreßbuch. Reichsausgabe. Verlag für Wirtschaftsschrifttum, Otto K. Krausskopf. Berlin. 1939/40. 744 S., DIN A 4-Format. In Leinen geb. 26 RM, 15 Teilbände (Reichstreuhänderbezirke kart.) je 8,30 RM. (14)

Bei der jetzt erschienenen 7. Auflage 1939/40 ist statt einer schematischen Adressenhäufung ein sinnreich und zweckmäßig gegliedertes „Wirtschafts-Lexikon" geschaffen worden, das auch als Handbuch für die tägliche Praxis des Bauschaffenden, Bauplaners, Baubeamten oder Baulieferanten einen Überblick über die bestehenden Lieferungs-, Leistungs- und Absatzmöglichkeiten sowie über alle Fachbehörden vermittelt.

Die rund 100 000 Anschriften des redaktionellen Teils stellen gewissermaßen die Zentralkartei der deutschen Bauwirtschaft dar. Im einzelnen sind folgende Anschriftengruppen zu finden: Freiberufliche Architekten, Innenraumgestalter, selbständige Bauingenieure, Bauunternehmungen und -geschäfte, Holzbaubetriebe, Stahlbaubetriebe; Reichsinnungsverbände sowie deren Bezirksstellen und Innungen; staatliche und städtische Baubehörden und Bauauftraggeber. Der Ortsteil, welcher die vorgenannten Anschriften enthält, ist in 15 Treuhänderbezirke eingeteilt, die mit den Tarifbezirken übereinstimmen. Innerhalb der Treuhänderbezirke sind die Anschriften alphabetisch nach Orten und innerhalb der Orte nach Geschäfts- und Berufszweigen geordnet. Das alphabetische Ortsregister (rd. 26 000 Ortsnamen) dient zur Ermittlung des Treuhänderbezirkes eines bestimmten Ortes. Die Anschriften im Baubehörden- und Innungsteil auf den blauen Trennkartons am Anfang jeden Teilbandes sind durch einen Buchstaben- und Ziffernschlüssel besonders übersichtlich geordnet. Das schnelle Auffinden der gewünschten Adressengruppe innerhalb eines Ortes oder Bezirkes ist dadurch gewährleistet.

15 Spezialkarten und eine Übersichtskarte geben über die geographische Lage der Reichstreuhänderbezirke Aufschluß.

„Lieferung und Leistung": Das Reichsbezugsquellenverzeichnis im Deutschen Reichs-Bauadreßbuch hat durch seine neuartige systematische Einteilung ein ganz besonderes Gesicht. Sein Zweck, einen zentralen Überblick über bestehende Lieferungsmöglichkeiten, über Neuerungen auf den Gebieten der Bauverfahren, der Austauschstoffe, über neue Werkstoffe usw. zu bieten, konnte durch die sonst übliche alphabetische Aneinanderreihung von Sachbegriffen ohne inneren Zusammenhang nicht erreicht werden.

Es sind daher 5 Hauptgruppen geschaffen worden: I. Planung; II. Ausführung; III. Bau- und Werkstoffe, Betriebshilfsstoffe; IV. Lieferung; V. Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge, Verschiedenes. Schr.

Dr.-Ing. Frommhold. Luftschutzraum-Bauweisen. Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling KG. Berlin. 1939. 60 S., 32 Abb. Geb. 4,80 RM. (421)

Die Schrift stammt von einem der ältesten Vorkämpfer auf dem Gebiete des Schutzraumbaues und ist der Erkenntnis entsprungen, daß die Entwicklung der Schutzraumbauweisen heute zu einem gewissen Abschluß gekommen ist und ein Rückblick auf das bisher Geschaffene angebracht erscheint. Es werden alle bekannt gewordenen Vorschläge und Erfahrungen kritisch beleuchtet und zum brauchbaren Endergebnis gebracht. Der Verfasser stützt sich hierbei nicht allein auf einheimische, sondern in einem längeren Abschnitte auch auf zahlreiche ausländische Arbeiten. Die Schrift ist insbesondere für den Baufachmann anregend und befruchtend. Fiebig

Otto, K., Regierungsbaurat. Anleitung für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen. Verlag Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommandit-Gesellschaft. Berlin. 1939. 32 S., 28 Abb., Format DIN A 5. Br. 0,24 RM. (401)

Die Schrift bringt neben dem amtlichen Wortlaut der Bestimmungen für den behelfsmäßigen Ausbau von Schutzräumen (neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz) ausführliche Erläuterungen mit vielen Beispielen und Erfahrungsgrundsätzen. Ohne Zweifel sind diese das Ergebnis langjähriger Erfahrungen und Versuche, die an der Berliner Zentralstelle für die Praxis ausgewertet worden sind. Wenn der Verfasser jedoch auf Seite 17 vorschlägt, die als Splitterschutz vor die Kellerfenster gesetzten Holzkästen mit Humuserde zu füllen und zu bepflanzen, so dürfte damit mehr dem Schönheitssinn als dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen worden sein. Denn Humuserde, zumal wenn sie bepflanzt wird und deswegen dauernd feucht gehalten werden muß, fördert die Fäulnisbildung und damit die baldige Zerstörung der Holzteile. Zweckmäßiger dürfte es sein, die Holzkästen mit einem fäulniswidrigen Anstrich zu versehen und mit grobem Kies oder Steinschlag zu füllen, die den anfallenden Regen schnell verrieseln lassen. Sandsackpackungen an der Außenseite von Gebäuden dürften, wenn sie für eine längere Dauer bestimmt sein sollten, heute aus Gründen der Rohstofflage und auch der praktischen Bewährung wohl kaum noch in Frage kommen. Fiebig

Technik im Baufach

Neues Kabel- und Rohrsuchgerät

Wenn keine genauen Leitungs- und Kabelpläne vorhanden sind, so bereitet das Auffinden von Kabel- und Rohrleitungen meist sehr erhebliche Schwierigkeiten und vor allem hohe Kosten, gleichgültig, ob die Sucharbeiten innerhalb oder außerhalb von Gebäuden ausgeführt werden müssen. Dazu kommt ein hoher Aufwand an Zeit, sowie an Grab- oder Stemmarbeit. Bedient man sich aber des abgebildeten Siemens-Kabelsuchers, so kommt man sehr viel schneller und billiger zum Ziele. War dieses Gerät

Teile zum Kabel- und Rohrsuchgerät

ursprünglich nur zum Aufsuchen elektrischer Leitungen bestimmt, so kann man es heute mit gleichem Erfolg auch bei metallischen Rohrleitungen für Gas, Wasser usw. anwenden.

Das Suchverfahren beruht darauf, daß durch die Leitung ein elektrischer Strom geschickt wird, der sich auf ihrer Oberfläche verteilt, wobei ein Signalsummer als Stromquelle dient. Dieser erzeugt längs der Rohrleitung ein magnetisches Wechselfeld. Der Leitungsverlauf wird dadurch festgestellt, daß man die Richtung der größten Feldstärke durch Abhören mit dem Kopfhörer des Suchgerätes verfolgt.

Sind Anfangs- und End- oder ein Zwischenpunkt der Rohrleitung bekannt, so wird der Summer mit je einem Pol an diese angeschlossen, worauf sich der Verlauf des dazwischen liegenden Teiles so leicht und genau bestimmen läßt, daß zu seiner Freilegung nur sehr geringe Grab- oder Maurerarbeiten notwendig

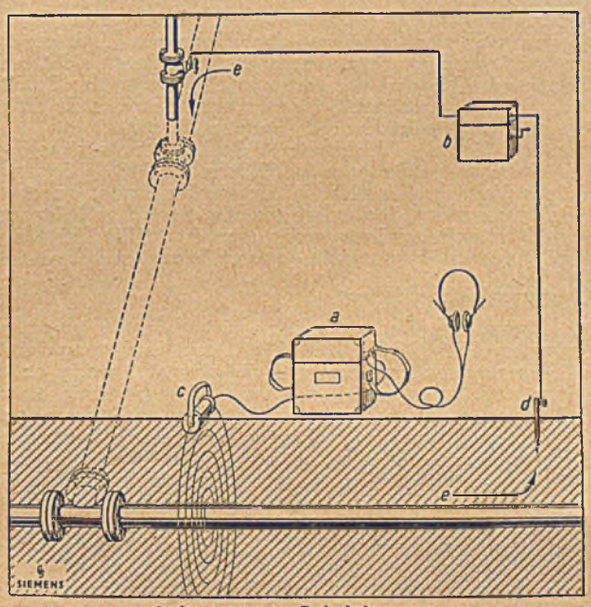

Aufsuchen von Rohrleitungen

sind. Ist dagegen nur ein Punkt der Rohrleitung zugänglich, z. B. ein Schieber, ein Gas- oder Wassermesser oder dergl., so wird der eine Pol hier angeschlossen und der andere in der vermuteten Nähe der Leitung geerdet (Bild 2).

Stab-Verteilungen bringen bessere Übersicht und Sicherheit

Namentlich in größeren Gebäuden ist es zweckmäßig, alle Sicherungen und Schaltgeräte der verschiedenen elektrischen Stromkreise an einer Stelle zusammenzufassen, wodurch Übersicht und Betriebssicherheit erhöht werden, ganz abgesehen von der Platzersparnis. Hierfür schufen die SSW die aus Stahlblech gefertigten sog. Stab-Verteilungen, die in beliebigen Zusammenstellungen mit allen erforderlichen Geräten versehen werden können, die auf einem aus Hohlschienen bestehenden Gestell befestigt werden. Diese Verteilungen werden von der Fabrik fertig verdrahtet geliefert, so daß auf der Einbaustelle nur noch die ankommenden und abgehenden Leitungen anzuschließen sind. Um allen Anforderungen genügen zu können, werden Stab-Verteilungen in drei Ausführungen gebaut. Bei Neubauten, aber auch bei Umbauten, wird meist der Bauform für versenkten Einbau der Vorzug gegeben, weil sie unauffällig ist und sich, wie das Bild zeigt, den architektonischen Verhältnissen am besten anpaßt. Der Rahmen der Verteilung ist unabhängig vom elek-

Einbau-Stab-Verteilung mit offenen Türen

trischen Teil der Anlage und wird vom Maurer wandbündig eingeputzt. Ist versenkter Einbau nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so bedient man sich einer der beiden anderen Ausführungen, nämlich der Stab-Verteilung zum Aufbau an der Wand mit oder ohne verschießbarer Tür.

Wirtschaftliche Beförderung von Baggern

Die Beförderung von Baggern von einer Baustelle zu anderen war bisher meist mit allerhand Schwierigkeiten, vor allem aber mit größerem Zeitverlust und erheblichen Kosten verbunden. Zurückzuführen ist dies darauf, daß eine Fortbewegung dieser großen und schweren Maschinen mit ihrem Zubehör auf der Straße mit eigener Kraft wegen ihrer geringen Fahrgeschwindigkeit von durchschnittlich nur 1 bis 2 km/Std. nicht in Frage kommt. Andererseits ist eine Geschwindigkeitserhöhung nicht zweckmäßig, weil sie für die Baustelle völlig ausreicht.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wurde kürzlich von der Demag der abgebildete Lastwagenanhänger entwickelt, dessen Plattform so bemessen ist, daß auf ihr Bagger verschiedener Größe Platz finden. Durch weitgehende Anwendung des Schweißverfahrens bei Herstellung des Fahrgestellrahmens gelang die Beschränkung seines Eigengewichtes auf einen sehr

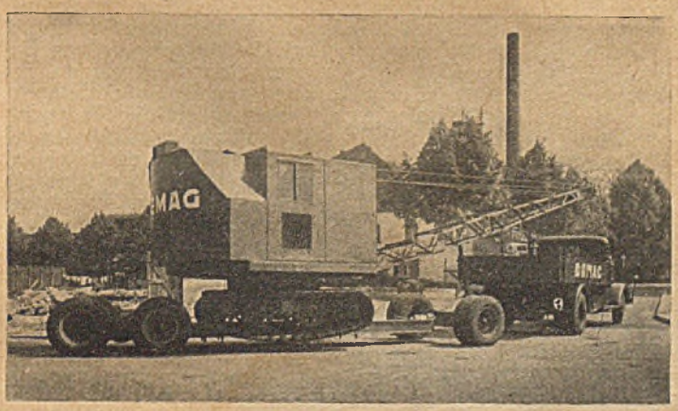

geringen Mindestwert. Das Drehgestell ermöglicht ferner das Befahren von Straßen mit engen Krümmungen. Die 12 Räder des dreiachsigen Fahrgestells sind normale Lastwagenräder, wodurch eine etwaige Ersatzbeschaffung sehr erleichtert wird. Jedes Rad hat einen eigenen Druckluftbremszylinder, die über eine gemeinsame Verbindungsleitung an die Bremseinrichtung des Vorderwagens angeschlossen sind.

Nach dem Abkuppeln des Anhängers vom Zugwagen, auf dem alle Zubehörteile des Baggers mitgeführt werden, und dem Abheben der Plattform von der Vorderachse, kann der Bagger mit eigener Kraft auffahren und wird dann mit einigen Schrauben sicher befestigt.

Zum deutschen Kriegsrecht

Dr. jur. Toop, Berlin

I. Vertragshilfe-Verordnung

a) Materielles Recht

Seit dem Überblick auf S. 807 f. von 1939 der Zeitschrift über die Schutzverordnung vom 1. September 1939 sind in der Gesetzgebung bedeutsame Änderungen eingetreten. Namentlich werden die in der genannten Abhandlung besprochenen Artikel 8 und 9 der Schutzverordnung durch die Vertragshilfe-Verordnung (VHV) vom 30. November 1939 — RGBl. I 2329 — mit Wirkung ab 3. Dezember 1939 aufgehoben (§ 32 VHV). Es sind demnach die Zeitspanne vom 7. September bis 2. Dezember 1939 und der mit dem 3. September 1939 beginnende Zeitraum auseinanderzuhalten. Die Vorschriften der Art. 8 und 9 Schutzverordnung waren von vornherein nur für die ersten Kriegsmonate gedacht; als Dauerregelung sind sie ungeeignet, weil ihr Anwendungsgebiet zu umfassend ist.

Mit Wirkung vom 3. Dezember 1939 an ist nunmehr die Verjährung nicht allgemein gehemmt, sondern auf bestimmte Sonderverhältnisse beschränkt, und zwar für und gegen

1. Wehrmachtsangehörige,
2. Personen, die, ohne Wehrmachtsangehörige zu sein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen sind;
3. Personen, die wegen der Auswirkungen des Krieges sich dienstlich im Auslande aufhalten oder sich als Gefangene oder Geiseln in fremder Gewalt befinden;
4. Personen, die wegen behördlich angeordneter Räumung oder Freimachung von gefährdeten Teilen des deutschen Reichsgebiets oder Wohngebäuden oder infolge anderer auf den Auswirkungen des Krieges beruhender unabwendbarer Ereignisse gezwungen sind, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlassen (§ 40 VHV). Die Hemmung beginnt bei Nr. 1 und 2 mit der Einberufung, bei Nr. 3 und 4 mit den dort bezeichneten Ereignissen, in allen Fällen jedoch frühestens mit dem 25. August 1939 (§ 30 VHV).

Die Vorschriften des § 30 gelten gemäß § 31 VHV entsprechend:

1. für materiellrechtliche Ausschlußfristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten vorgeschrieben sind, sowie
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

Die Ausschlußfristen, innerhalb deren ein Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Leistungen des Versicherers gerichtlich geltend zu machen hat, sind jedoch ausdrücklich ausgenommen (§ 31 Absatz 2 VHV).

Die Rechtsfolge des Art. 8 Schutz-V. in Verbindung mit §§ 30, 32 VHV ist, daß mit dem Ablauf des 31. Dezember 1939 überhaupt kein Anspruch verjährt ist, daß vielmehr ganz allgemein die 87 Tage vom 7. September bis 2. Dezember 1939 nicht mitzählen und demnach eine Verjährung frühestens erst mit dem Ablauf des 27. März 1940 eintritt. Für die unter § 30 VHV fallenden Personen ist aber die Verjährung weiterhin gehemmt bis zum Wegfallen der Gründe, auf denen sie beruht.

Der Nichteintritt von Verwirkungsfolgen, wie ihn Art. 9 Schutz-V. vorsah, tritt ab 3. Dezember 1939 nicht mehr von Amts wegen ein, vielmehr verweist der jetzt maßgebliche § 9 VHV den Schuldner, der durch die Auswirkungen des Krieges ohne sein Verschulden gehindert wird, eine nach dem 25. August 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit zu erfüllen, auf den Weg der richterlichen Vertragshilfe. Der Richter kann auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten. Nicht die „Besonderen Rechtsfolgen", wie Art. 9 Schutz-V. sich wenig glücklich ausdrückte, sind also gegebenenfalls auszuschalten, sondern die Folgen der Säumnis des Schuldners fallen nur dann und insoweit weg, als der Vertragshilferichter dies auf Antrag des Schuldners ausspricht. Als Säumnisfolge nennt das Gesetz beispielshalber: „die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, die vorzeitig eingetretene Fälligkeit eines Kapitals oder die Entstehung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten" (§ 9). Beruht die Verbindlichkeit auf einem nach dem 25. August 1939 begründeten Rechtsverhältnis, so kommt die richterliche Vertragshilfe nur in Frage, wenn die Behinderung des Schuldners auf Kriegsauswirkungen beruht, die er ohne Verschulden nicht mit genügender Sicherheit voraussehen konnte.

Nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung gilt die Regelung des § 9 auch für Versicherungsverhältnisse mit der Maßgabe, daß der Versicherungsnehmer den Antrag spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen hat, in dem sich der Versicherer ihm gegenüber auf den Eintritt der Rechtsfolgen des Prämienverzuges berufen hat; der Lauf der Frist ist jedoch so lange gehemmt, als der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert ist. Mit dem 2. Dezember 1939 hat also die automatische Rechtsfolgebeseitigung der Schutz-V. ihr Ende gefunden: Nichterfüllungsfolgen vor dem 3. Dezember 1939 entscheiden sich ohne Vertragshilfe selbsttätig nach Art. 9 Schutz-V.

Ganz allgemein betont die Vertragshilfeverordnung in ihrem Vorspruch: „Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten der deutschen Wirtschaft im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet". Auf Volksgenossen, die wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter als die große Mehrzahl der übrigen betroffen werden, sollen aber die Gläubiger Rücksicht nehmen und mit ihnen eine gütliche Vereinbarung treffen. Mangels solcher Einigung werden insbesondere Miet- und Pachtverhältnisse von Gewerbetreibenden Gegenstand der richterlichen Vertragshilfe mit dem Ziel der Auflösung des Verhältnisses oder der Herabsetzung des Miet- und Pachtzinses. In weiterer Folge gewährt die Verordnung Vertragshilfe zugunsten des durch derartige Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümers. Hier setzt das Interesse des Hypothekengläubigers ein. Denn solchenfalls kann der Richter die Fälligkeit von Hypothekenzinsen durch Bewilligung von Teilzahlungen oder Stundung je nach Leistungsfähigkeit des Eigentümers regeln; namentlich kann er bei einer nach dem 25. August 1939 fällig gewordenen, an diesem Tag bestehenden Hypothek eine Regelung unter Anwendung der §§ 10 bis 14 der Hypothekenfälligkeitsverordnung vom 28. Dezember 1938 treffen, wenn der Schuldner das Gericht binnen 6 Wochen seit Fälligkeit oder Kündigung anruft. Die Zeit der Stundung von Hypothekenzinsen wird in die Fristen des § 10 ZVG nicht eingerechnet (§ 27 Abs. 1 VHV); der Richter wird aber die Stundungsfristen in solchen Grenzen zu halten haben, daß die nachstehend Berechtigten keine Rangverschlechterung wegen ihrer auflaufenden Zinsen erleiden. Auch kann der Richter den Zinsfuß bis auf 5 vH herabsetzen.

Bei einem evakuierten oder einem durch anderweitige Kriegsereignisse betroffenen Versicherungsnehmer kann der Richter auch die Fälligkeit von Verbindlichkeiten regeln; er kann also insbesondere wegen der Prämien Stundung gewähren. Im Gebiet der Lebensversicherung ist bereits durch die Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 3. November 1939, daß die Prämienzahlung eines Vertriebenen gegen Entrichtung eines geringen Sicherungsbeitrages ausgesetzt werden kann (siehe auch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. November 1939 RMBliV 2246), Abhilfe geschaffen.

b) Verfahren

Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder bei Hypotheken- und Mietsachen das Amtsgericht des belegenen Grundstücks (§ 10 VHV). Der Richter wird nur bei solchen Ansprüchen tätig, die der Schuldner bereits im Antrage anerkennt!

Für das Verfahren gilt grundsätzlich das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Falls der Richter eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt, ergeht ein mit Gründen versehener rechtgestaltender Beschluß, der binnen zwei Wochen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Juden und jüdische Mischlinge (§ 5 Abs. 1 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) können die richterliche Vertragshilfe nicht in Anspruch nehmen, da es dem Ziel der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben widersprechen würde, wenn man ihnen die Vorteile der Vertragshilfeverordnung zugute kommen lassen wollte.

II. Kriegsausgleichsverfahren

Die Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. November 1939 (RGBl I 2338) bildet eine Ergänzung der Vertragshilfeverordnung insofern, als sie eingreift, wenn es dem Schuldner nicht gelungen ist, sich vor Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu bewahren. Um Betriebe und Personen, die durch die Auswirkungen des Krieges besonders stark betroffen werden, vor dem Konkurs zu bewahren, ermöglicht die Verordnung in erster Linie eine Gesamtstundung, notfalls auch einen Teilerlaß der nicht dinglich gesicherten Verbindlichkeiten. Das Verfahren deckt sich im allgemeinen mit dem der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935. Der Ausgleichsvorschlag des Schuldners muß einen Mindestsatz von 35 vH der Gläubigerforderungen enthalten, ist aber von Höchstsätzen für die Leistung selbst befreit. Aus den nämlichen Gründen wie bei der Vertragshilfeverordnung dürfen Personen, die Juden sind oder als Juden gelten, die Eröffnung des Kriegsausgleichsverfahrens nicht beantragen.

III. Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 — RGBl I, 2004 —

Die Verordnung gestattet dem Prozeßgericht in einem Prozeß auf Geldleistung oder aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, dem nachsuchenden Schuldner eine Zahlungsfrist zu bewilligen. Die Zahlungsfrist wirkt wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung (§ 1 Abs. 5) mit der Wirkung des Aufschubs der materiell-rechtlichen Fälligkeit und aller Verzugsfolgen; sie kommt daher auch dem Bürgen und einem sonstigen Mitschuldner zugute.

Die Frist ist nur zu bewilligen, wenn sie im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger nach Lage der Ver-

Ansicht von Südwesten. Gartenseite. Links ist die Garageneinfahrt. Aus dem natürlichen Waldbestand sind nur einige weniger wertvolle Bäume herausgenommen

Ein Landhaus am Stadtrande

Architekt: Gustav Burmester, Hamburg

Einen Bau aus einer ganz klaren Aufgabe zu lösen, ist immer schön. Es ist umso dankbarer, je weniger zunächst eine Formvorstellung leitend ist, sondern die Absicht, die Funktion des geplanten baulichen Organismus restlos zu erfassen und daraus die Gestalt zu gewinnen. Das hat in einer Übergangszeit, als man alte Formen zunächst einmal abschütteln mußte, um wieder zum Wesen, zur Funktion des Baues zu gelangen, zu abstrakten Gebilden geführt. Sie waren — von der Zweckbestimmung her — rein „funktioneil" gedacht, aber indem man nur Notwendiges anerkennen wollte, übersah man, daß das Leben selbst nicht nur Notwendigkeiten, sondern auch Überflüssiges im eigentlichen Sinne des Worts (außer Essen z. B. auch Freude) braucht, um lebenswert zu sein. Von der Form her waren diese Gebilde mathematisch einfach, gewollt ohne Schmuck, doch schlich sich bald — nämlich dort, wo die Musik der Verhältnisse nicht für sich sprechen konnte — wieder Spielerei in Gestalt von farbigen und materialmässigen Effekten ein.

Der Gewinn dieser Zeit ist aber das, von dem sie ihren Ausgangspunkt nahm: die klare Erkennung des Zwecks, der Funktion, unbeeinflußt von Form-Zwangsvorstellungen. Das hat zum Beispiel auch auf allen Gebieten der Gebrauchskunst eine Reform bewirkt, deren Reichweite niemals unterschätzt werden darf. Denken wir an Lampen oder an Sperrholzwände, stellen wir uns nur einmal einen modernen Eisenbahnwagen vor im Vergleich zu einem alten, um zu ermessen, welche Formwelt gestürzt werden mußte, um vor allem einen praktischen, bequemen und schönen Wagenraum zu schaffen. Beobachten wir auch einmal, was wir heute in unseren Wohnräumen, unseren Arbeitsstätten um uns haben mögen, um ein Urteil zu gewinnen. Das gilt auch für das Haus selbst.

Ein Wohnhaus in der Stadt ist nun etwas anderes als ein solches auf dem Lande. Das haben diejenigen durchaus gewußt, welche noch eine alte Baukultur besaßen. Das Stadthaus diente dem Zusammenleben mit Menschen, in der Gesellschaft, das Landhaus sollte das Zusammenleben mit der Natur, in gewissem Sinne die Einsamkeit bewahren. — Wäre man sich heute einer solchen kulturellen Haltung immer bewußt, da würden all die Peinlichkeiten vermieden, welche die „Landhäuser" in den Vorstadtstraßen (welche man so sinnig auch mit „Villenfriedhöfen" bezeichnet) immer noch hervorrufen. Die Stadt, selbst die Vorstadt, verlangt Einordnung des einzelnen Hauses in das Gesamtbild der Straße. Straßen und Plätze sind hier selber Räume, wenn auch in vielfältigster Gestalt, deren Wände durch die Häuser, die daran stehen, gebildet werden. Selbst das Grün muß sich dem einordnen, unter Erhaltung aller Beweglichkeit und Lebendigkeit des Natürlichen.

Auf dem Lande, in der f r e i e n Natur ist das Haus Eigengewächs, das sich so freilich dem Charakter der Landschaft, in die es hinein-

Gartenterrasse. Die lockere Art der Stützmauern, Treppen und Wege leitet zu dem in seiner Urwüchsigkeit erhaltenen Waldboden über, dem auch eine derbere Benutzung als Liegewiese und zum Spielen nichts schadet

Ansichten, Grundrisse und Schnitte

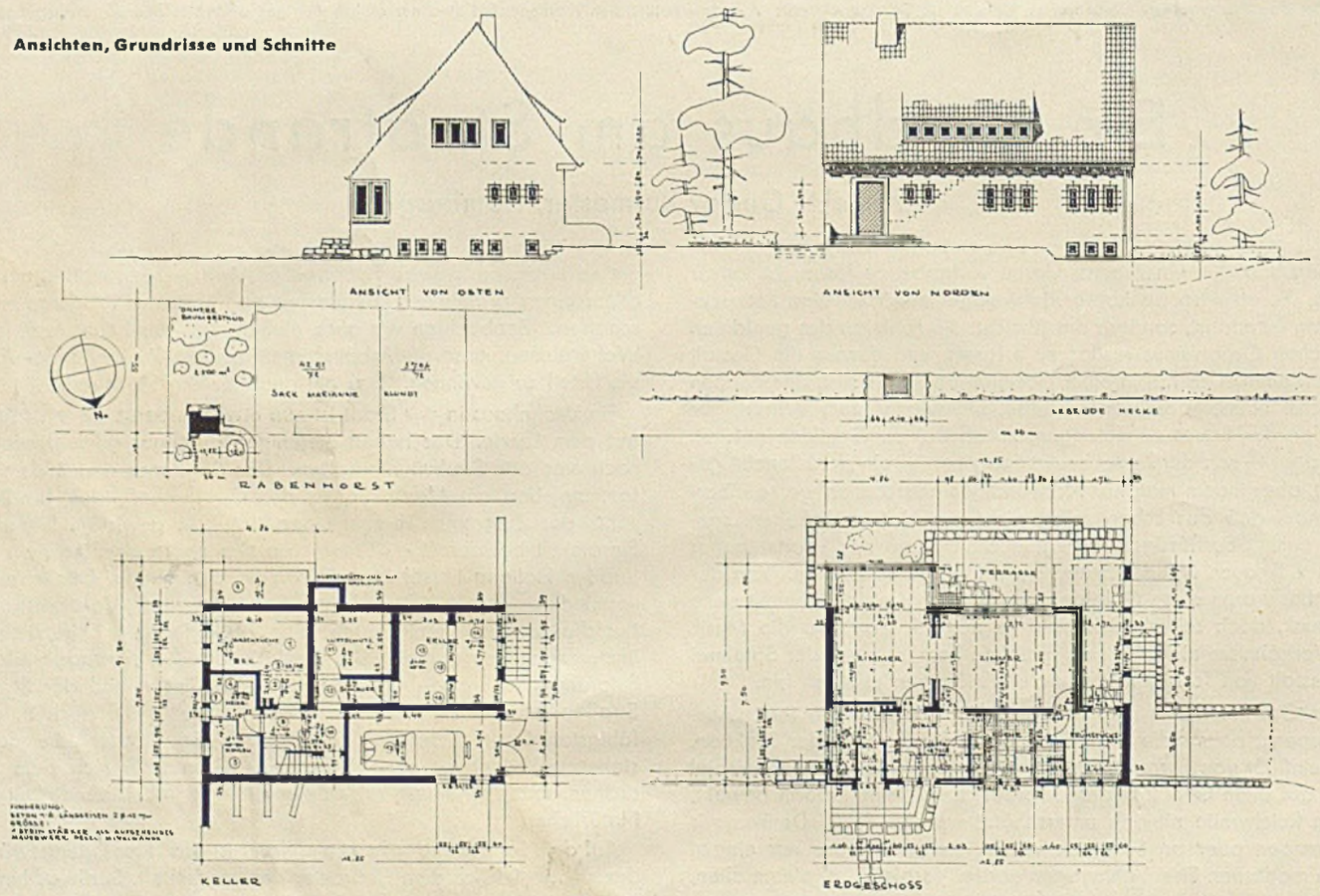

Blick von der Straße (Nordwesten) zum Hauseingang

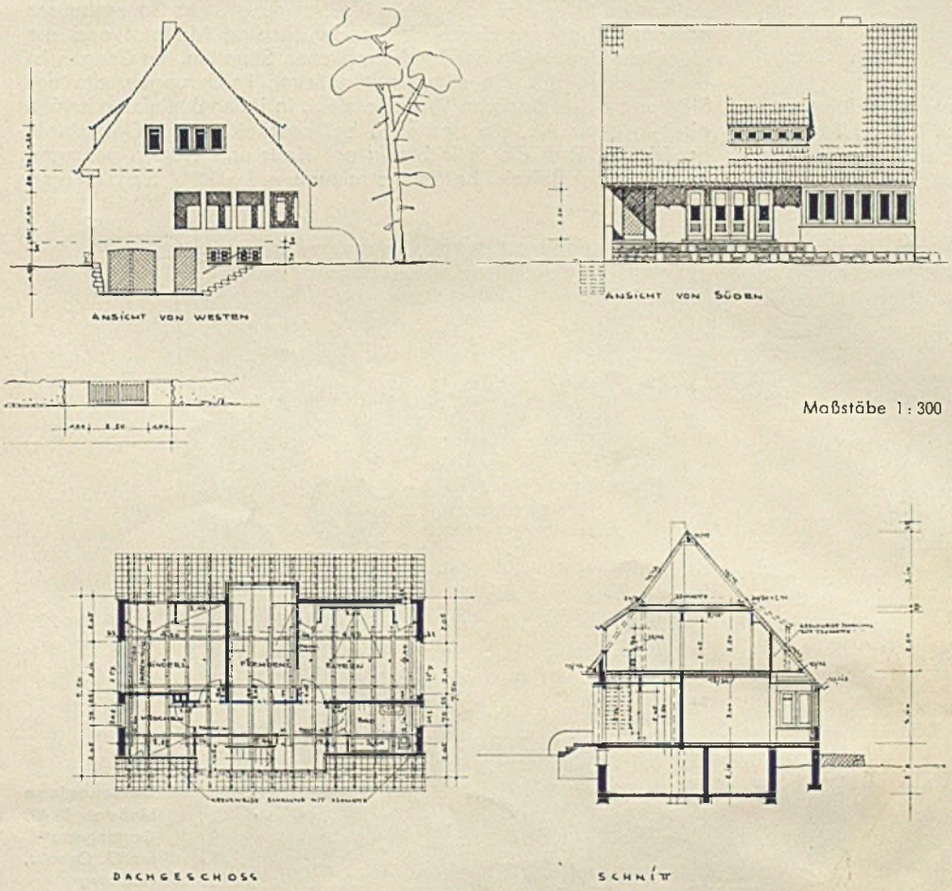

Maßstäbe 1 : 300

gebaut wird, eingliedert. Die freie Verfügung über die Himmelsrichtungen, die Aussicht, der Windanfall u. a. sind maßgebend für die Gestaltung.

Dazwischen steht das Haus am Stadtrande, wo die Straßen allmählich in die freie Landschaft hineinführen. Hier steht das Haus zwischen der Gebundenheit durch die Nachbarn und einer letzten Natürlichkeit des Bauplatzes, der vor kurzem erst aus der freien Landschaft herausgeschnitten wurde. Ein solches Haus kann also schon ein Landhaus sein und mußte doch Rücksicht nehmen auf die Straße und deren Forderung nach Einfügung.

Unser Beispiel, das Haus G. in Hamburg-Wellingsbüttel, kann das erweisen. Die Bauparzellen sind dort aus älterem Waldbestand herausgeschnitten. Sie sind groß genug, um neben dem Hause den Bäumen noch die natürlichen Lebensbedingungen des Waldes zu erhalten. Bei der Stellung des Hauses ist also Rücksicht auf den Baumbestand genommen und der Garten ist lediglich als Lichtung in den Wald hineingeschlagen. Für die Auswahl der zu fällenden Bäume war lediglich die Rücksicht auf eine ausreichende Belichtung des Hauses maßgebend. Eine gute Besonnung wurde erzielt durch eine pflegliche Lockerung des Bestandes und Entfernung einiger minderwertiger Bäume. Auf Anzucht eines Zierrasens wurde dabei keine Rücksicht genommen, sondern die natürlichen Gräser des Waldbodens wurden erhalten. Auf diese Art wurde eine

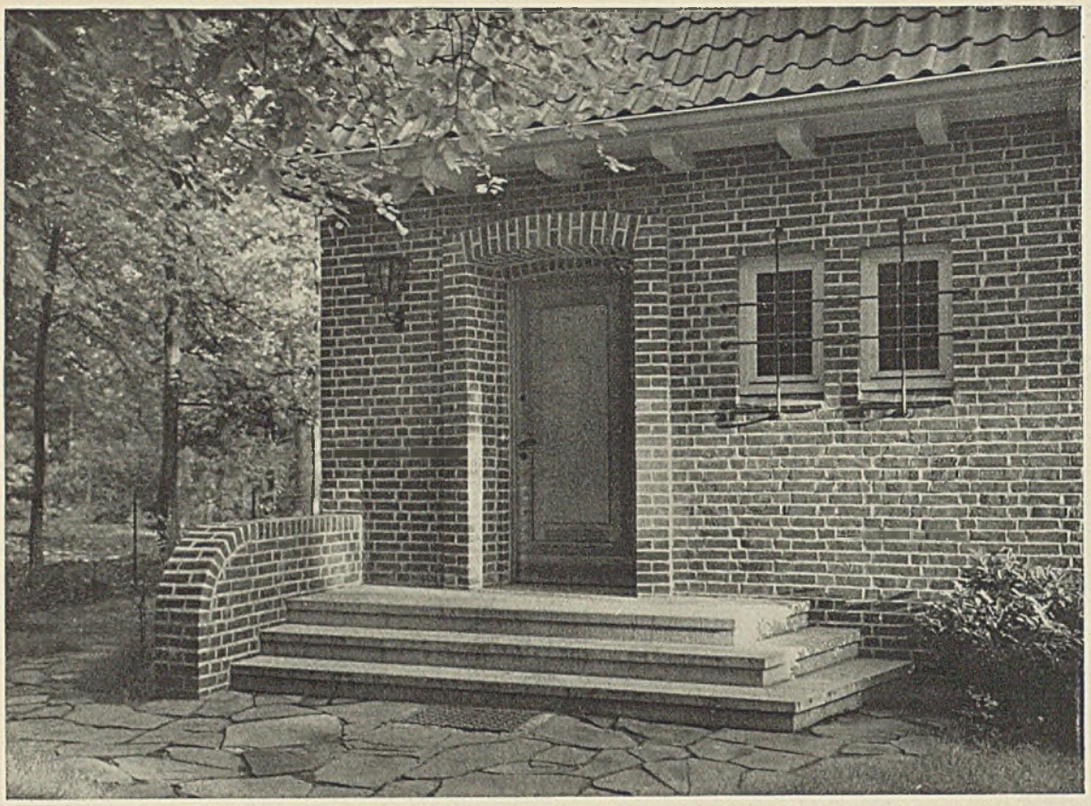

Hauseingang. Die Tür zeigt eine leichte plastisch-figürliche Behandlung der Mittelfüllung. Der Plattenbelag vor der Treppe fügt sich ebenfalls locker in die natürlich erhaltene Umgebung ein

reizvolle Liegewiese geschaffen, die den Boden der Lichtung ausfüllt, an den Rändern durch eingesprengte, allmählich größer werdende Staudengruppen von Fingerhut, Glockenblumen, Weiderich und Johanniskraut unmerklich über Haselbüsche und Traubenholunder in die sorgsam gehütete Waldvegetation übergehend.

Von der Straße führen Plattenwege durch den Vorgarten zum Hauseingang, am Hause von immergrünen Gehölzen begleitet. Eine große Glastür öffnet auf der anderen Seite das Haus zum Garten. Für die glückliche Verbindung sorgt eine etwas erhöhte Terrasse, die von einer aufgelösten mit alpinen Stauden bepflanzten Stützmauer begrenzt wird. Sie erhebt sich in zwei Stufen, die durch zwei flache, breite Treppen in den Garten übergehen.

Das Haus selbst ist in bodenständigem Backstein aufgeführt und mit braunen Pfannen gedeckt. Der höher gelegene Teil der Terrasse ist durch Zurücknehmen der Hauswand unter das schützende Dach gezogen, daneben ist das zum Garten ganz mit Fenstern aufgelockerte Zimmer bis an die Traufe vorgezogen. Es ergibt sich so ein Wechselspiel zwischen Innen- und Außenräumen, das bei jeder Witterung — vom Innenraum durch die Fensterreihe, auf der geschützten Terrasse und ganz im Freien — das Mitleben mit Garten und Natur gestattet. Auf einer Seite ist die Terrasse durch eine oben in Mauerpfeiler, welche das Dach tragen, aufgelöste Brüstung geschützt. Hier ist ein direkter Zugang zur Küche angelegt.

Mit sparsamsten Mitteln ist ein Landhaus am Rande der Stadt gebaut, dessen Haltung es sich den Nachbarn anfügen läßt. Heimatlich ist es nicht durch die Nachahmung eines Bauernhauses geworden, sondern durch das bodenständige Material und die glückliche Beachtung der landschaftlichen Situation. Im übrigen ist es ein Haus, das die selbstverständlichen Forderungen, die der Städter an das moderne Wohnen stellt, in jeder Beziehung erfüllt, aber in einer Art, die das auch bei bescheideneren Geldmitteln ermöglicht. Daß dieses in bezug auf Haus und Garten gelungen ist, macht das Beispiel besonders reizvoll. Spörhase

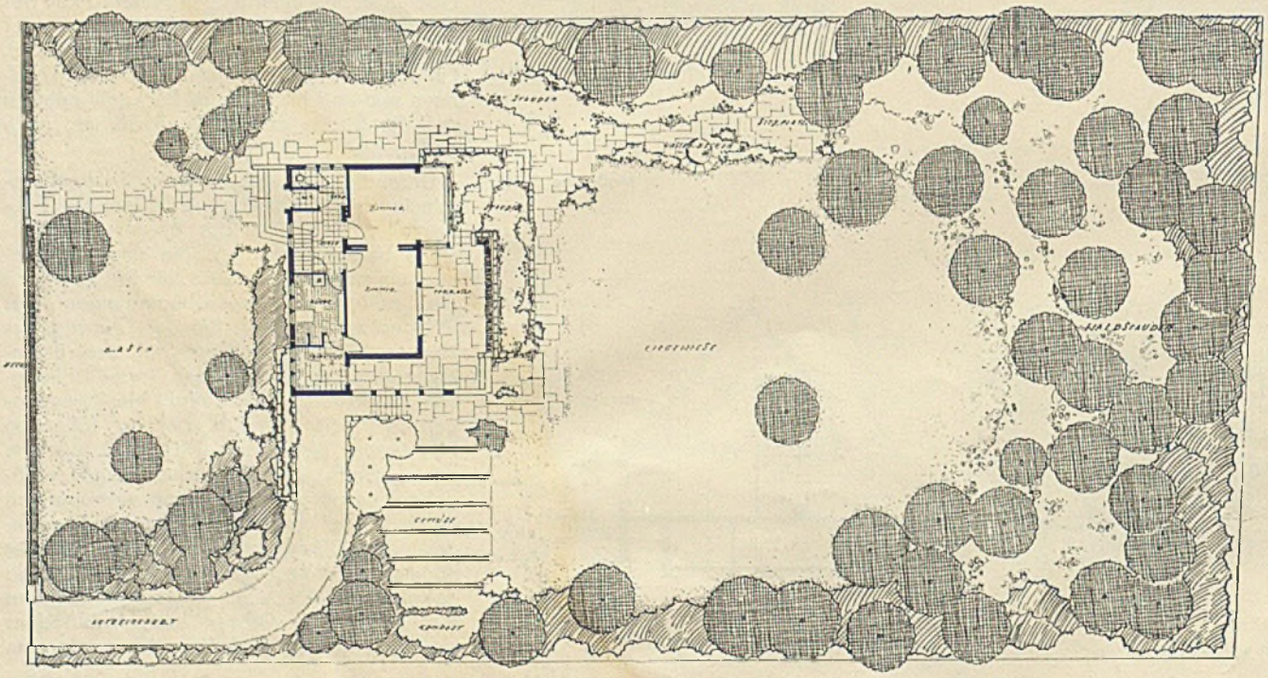

Gartenanlage Maßstab 1 : 400 Gartengestalter G. Osbahr, Hamburg

hältnisse zumutbar ist. Diese Interessenabwägung ist nach den Belangen der Gesamtwirtschaft auszurichten.

Bis zur Dauer von drei Monaten kann die Zahlungsfrist bewilligt und insbesondere von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Der vom Anwaltszwang freie, jedem Schuldner zustehende und in allen Instanzen zulässige Antrag kann auch schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung ist selbständig mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, sofern der Wert des Anspruchs, für den die Zahlungsfrist bewilligt werden soll, den Betrag von 500 RM übersteigt. Nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist verbleiben dem Schuldner die Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschutzgesetzes (Vollstreckungsmaßnahme-Verordnung vom 26. Mai 1933; Vollstreckungsmißbrauchgesetz vom 30. Dezember 1934).

IV. Architektenrecht

Bezüglich der früheren Ausführungen auf S. 807 f./1939 der Zeitschrift ist lediglich zu beachten, daß ab 3. September 1939 die Verjährung nur die oben unter I. genannten Personenkreise umfaßt und daß der Nichteintritt von Verwirkungsfolgen nur im Wege der richterlichen Vertragshilfe erzielt werden kann. Wegen der mannigfachen Versicherungsbindungen des Architekten ist in vorstehendem besonders der gesetzlichen Bestimmungen für die Versicherungsverhältnisse gedacht.

Bauwirtschaft, Wohnungs- und Siedlungspolitik

Erhöhte Unfall- und Krankeitsgefahren beim Winterbau

Während dieser lang ausgedehnten Zeit des strengen Frosts hat der Winterbau auch in Deutschland, zumal bei allen vordringlichen Bauten, eine erhöhte praktische Bedeutung erlangt. Es wäre denkbar, daß durch das Arbeiten auf den Baustellen und Baugerüsten bei 10 bis 20 Grad Kälte die Gefahr von Unfällen oder von Erkrankungen der Bauarbeiter erheblich ansteigt. Bei Beobachtung der für den Winterbau von der Deutschen Akademie für Bauforschung aufgestellten Richtlinien und der wichtigsten Vorsichtsmaßnahmen braucht aber die Zahl der Unfall- und Krankheitsfälle nicht wesentlich über das sonst normale Maß hinaus zu steigen. Die Akademie hat nun schon vor einiger Zeit beim Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, angeregt, eine genauere Untersuchung darüber anzustellen, ob nach dem vorliegenden Material und den durch besondere Fragebogen erbetenen Auskünften aus den einzelnen Bezirken des Reichs bei den Bauunternehmen ein Einfluß des Winterbaus auf die Unfall- oder Krankheitshäufigkeit festzustellen ist. Dabei sollen Unfall- oder Erkrankungsfälle genau aufgegliedert werden nach den möglichen Ursachen. So finden wir in dem vom Reichsversicherungsamt verwendeten Fragebogen eine Aufgliederung der Ursachen, welche zugleich die hauptsächlichen Unfall- und Erkrankungsmöglichkeiten durch den Winterbau erkennen läßt. Solche Ursachen könnten sein: die künstliche Beleuchtung der Baustellen, die infolge Frost oder Verschneiung verringerte Sicherheit der Verkehrswege und der Arbeitsplätze, die den im Sommer gewohnten Arbeitsbewegungen hinderliche Winterbekleidung der Gefolgschaftsmitglieder, die durch den Frost herabgesetzte Gebrauchsfähigkeit der Hände und der Finger, die durch Frost und Schnee verringerte Standfestigkeit der Gerüste, der Einbruch gefrorener Erdmassen, der Bruch von Ketten oder Drahtseilen infolge lang anhaltender großer Kälte, die Gefahren, die bei der künstlichen Austrocknung der Bauten entstehen (offene Koksöfen usw.).

Selbstverständlich stellt die Durchführung des Winterbaus, ähnlich wie alle übrigen Arbeitsleistungen im Freien bei strengem Frost, erhöhte Anforderungen an die Gefolgsleute. Man hat daher auch schon die Frage einer besonders für den Winterbau geeigneten Berufskleidung für die Bauarbeiter aufgeworfen, welche bei der Arbeitsverrichtung nicht hinderlich ist. Diese Kleidungsfragen, ebenso wie die Verabreichung von warmen Getränken in bestimmten Abständen, haben nur Bedeutung, wenn und solange auf offenen und ungeheizten Baustellen gearbeitet wird. Sie verlieren an Gewicht, wenn die Arbeiten in geschützten und beheizten Räumen vorgenommen werden. Es läßt sich denken, daß die wichtigsten Möglichkeiten für Unfälle und Erkrankungen durch die künstliche Beleuchtung und Beheizung der Baustellen, durch Vereisung, Glatteisbildung und Verschneiung auf Wegen und Arbeitsplätzen, durch die durch den Frost behinderte Handhabung von Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen und Rüsthölzern entstehen. Sobald die Sonderuntersuchung des Reichsversicherungsamts auf Grund der Unterlagen bei den Berufsgenossenschaften abgeschlossen ist, wird auf Grund ihrer Ergebnisse die Arbeit zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen beim Winterbau planmäßig einsetzen können. Die Deutsche Akademie für Bauforschung, welche als erste berufene Stelle in Deutschland die Möglichkeit des Bauens im Winter und ihre volkswirtschaftlichen Vorteile sowie die technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen bei sämtlichen Bauarbeiten nachgewiesen hat, wird die Ergebnisse dieser Untersuchungen über die Unfall- und Erkrankungsgefahren den Bauschaffenden in Kürze bekanntgeben können. Es wird sich darum handeln, bei den einzelnen Maßnahmen des Winterbauens, z. B. bei der künstlichen Bauaustrocknung, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche alle Gefahren für den Bauarbeiter so weit als möglich ausschließen. Wesentlich ist dabei natürlich, daß die Gefolgschaftsmitglieder über die Gefahren eingehend aufgeklärt werden und daß sie die nötigen Verhaltungsregeln zu ihrem eigenen Besten befolgen. Gr.

Reichsbeihilfen für Wohnungsteilungen

Das Reich gewährt zur Gewinnung neuen Wohnraums für Reichsbedienstete nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Dezember 1939 nach Maßgabe der verfügbaren Mittel an Hausbesitzer eine Beihilfe, wenn durch Teilung einer Wohnung zwei oder mehr Wohnungen, durch Umbau sonstiger Räume oder durch Aufstockung eine oder mehrere Wohnungen neu geschaffen werden. Jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Küche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang hat. Die Beihilfe beträgt für jede durch Teilung, Umbau oder Aufstockung gewonnene und an einen Reichsbediensteten vermietete Wohnung bis zu 800 RM. Sie beläuft sich also bei Teilung einer größeren Wohnung oder Umbau eines sonstigen Raums in zwei Wohnungen auf höchstens 1600 RM, in drei Wohnungen auf höchstens 2400 RM. Die Beihilfe darf jedoch 50 vH der Umbaukosten nicht übersteigen. Diese müssen sich in einer angemessenen Grenze halten. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der Wohnungen. Als Gegenleistung für die gewährte Beihilfe muß der Bauherr sich verpflichten, die Wohnung auf mindestens fünf Jahre an Reichsbedienstete zu vermieten, die ihm vom Reich namentlich benannt werden. Die Gewährung der Beihilfe kommt zunächst nur in solchen Orten in Frage, in denen sich Reichsbedienstete befinden, die Trennungsentschädigung beziehen oder noch keine Familienwohnung haben oder in ausgesprochenen Notwohnungen untergebracht sind. Vor Baubeginn müssen die Anträge auf Beihilfe an den Oberfinanzpräsidenten, an die Finanzämter und Hauptzollämter gerichtet werden.

Die Berliner Zuschüsse für Umbauwohnungen

Die Stadt Berlin gibt ihre Zuschüsse für Umbauwohnungen unter folgenden Voraussetzungen: Zuschüsse werden gewährt für Wohnungen, die neu entstehen durch Umbau von Geschäftsräumen jeder Art (Läden, Ladenwohnungen, Büros, Werkstätten, Lagerräume, Säle), durch Ausbau von Dachgeschossen, durch Aufstockung von Gebäuden oder durch Anbauten. Ein Anbau liegt nur dann vor, wenn er mit den vorhandenen Gebäuden wirtschaftlich und räumlich eine Einheit bildet. Ferner wird die Teilung von Großwohnungen bezuschußt. Die entstehenden Wohnungen müssen vom wohnungswirtschaftlichen Standpunkt aus einwandfrei sein, d. h. sie müssen für Familien voll brauchbar und außerdem zur Vermietung an weniger bemittelte Familien geeignet sein. Bevorzugt werden also Kleinwohnungen bis zu drei Zimmern mit angemessener Miete. Jede Wohnung muß in sich, also auch nach dem Treppenhaus abgeschlossen sein. Sie muß eine eigene Küche und die erforderlichen Nebenräume haben. Mietsicherheiten und ähnliche Leistungen dürfen vom Mieter nicht gefordert werden. Der Zuschuß beträgt 50 vH der reinen Umbau-, Anbau oder Teilungskosten. Er wird aber für Wohnungen, die durch Umbau, Anbau, Ausbau oder Aufstockung geschaffen werden, nur bis zu 1500 RM je Wohnung gewährt. Bei Wohnungsteilungen ist die Höchstgrenze 800 RM je Teilwohnung. Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten werden nur bezuschußt, wenn diese Arbeiten wegen des Umbaus erforderlich sind. Der Vermieter kann die Mieter frei wählen, er darf aber nicht einen Einzelmieter nehmen. Die Mietverträge sind dem Wohnungsamt wegen der Höhe der vereinbarten Miete vorzulegen.

Bestandsbereinigung bei den Wohnungsunternehmen

Wie die Korrespondenz „Deutsche Siedlung" mitteilt, sind in der letzten Zeit eine größere Anzahl Verschmelzungen von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vorgenommen worden mit dem Ziel, die Organisation unseres gemeinnützigen Wohnungswesens zu vereinfachen und seine Leistungen zu steigern. Durch Verschmelzung mit anderen Wohnungsunternehmen sind z. B. im Gebiet des Verbands norddeutscher Wohnungsunternehmen 10 solcher Unternehmen verschwunden. Die Verschmelzung von 12 weiteren Unternehmen zu 5 Unter-

nehmen ist ebenfalls beschlossen, aber noch nicht ganz durchgeführt. 9 Unternehmen sind zur Verschmelzung aufgefordert und 21 Wohnungsunternehmen dieses Verbands stehen in Verhandlung über ihre Auflösung mit dem Ziel der Verschmelzung. Nach dem Bericht des Verbands westfälischer Wohnungsunternehmen sind in den Jahren 1938 und 1939 21 seiner Wohnungsunternehmen zu 9 Wohnungsunternehmen zusammengelegt worden. Beim Verband mitteldeutscher Wohnungsunternehmen sind in der letzten Zeit 6 Wohnungsunternehmen zu 3 Unternehmen zusammengelegt worden. In Vorbereitung ist die Verschmelzung von 62 Wohnungsunternehmen zu 28 Unternehmen. Außerdem werden gegenwärtig 17 Wohnungsunternehmen abgewickelt. Ferner sind 9 Wohnungsunternehmen, bei denen eine Verschmelzung im rechtlichen Sinn sich nicht empfiehlt, zu Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen worden.

Bauarbeiter als Aushilfskräfte

Die Arbeitsämter verschiedener Großstädte geben bekannt, daß sie für die Zeit des Frostes Betrieben Arbeiter, die bisher im Baugewerbe und in der Bauindustrie beschäftigt gewesen sind, als Aushilfskräfte, die sich besonders für Arbeiten mit erhöhten körperlichen Anforderungen eignen, zur Verfügung stellen. Diese Kräfte müßten allerdings bei Beginn der Bauarbeiten wieder freigegeben werden.

Die Zahl der Haushaltungen im Reich

Zur Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist die Kenntnis der Zahl der Haushaltungen von entscheidender Bedeutung. Anläßlich der Volkszählung vom 17. Mai 1939 ist auch diese Zahl für das Reich, ohne Memelland, Danzig und die neuen Ostgebiete, ermittelt worden. Danach betrug die Zahl der Haushaltungen 22 770 156, während es im gleichen Gebiet Mitte 1933 noch 20 774 743 waren. Die Zunahme macht also 1 995 413 Haushaltungen oder 9,6 vH aus, während in der gleichen Zeit die Einwohnerzahl nur um 3,8 vH gestiegen ist. Im alten Reichsgebiet (vor der Wiedereingliederung der Ostmark) war der Zuwachs an Haushaltungen seit 1933 mit 1,86 Mill. oder 10,4 vH verhältnismäßig noch größer. Ihm steht allerdings auch eine stärkere Bevölkerungszunahme (5,0 vH) gegenüber. Im Gebiet des Altreichs betrug die Zahl der Haushaltungen 19 816 335 gegen 17 951 378 am 16. Juni 1933.

Mit der Rekordzunahme im Zählungsabschnitt 1933 bis 1939 ist die Zeit der starken Haushaltungsvermehrung abgeschlossen. Im Jahr 1939 hat der Geburtsjahrgang 1914 das 25. Lebensjahr erreicht. Diese Altersgrenze wird nunmehr von den schwachen Geburtsjahrgängen 1915 bis 1918, später von den zunächst wieder stärker besetzten, aber dann bis auf weiteres ständig schwächer werdenden Nachkriegsjahrgängen überschritten. Der Zuwachs an über 25jährigen wird im Reich (ohne Memel, Danzig und die neuen Ostgebiete, nach der Vorausberechnung der Bevölkerung durchschnittlich jährlich betragen:

1940 bis 1945	0,09 vH
1945 bis 1950	0,84 vH
1950 bis 1955	0,38 vH
1955 bis 1960	0,02 vH
1960 bis 1965	0,31 vH.

Damit wird auch der Zugang an Haushaltungen erheblich geringer werden als in den vergangenen 30 Jahren. Ein Wiederansteigen der Zahl der Erwachsenen ist dann erst wieder nach 1960 zu erwarten, wenn die zahlenmäßig stärkeren, nach der Machtübernahme zur Welt gekommenen Jahrgänge das 25. Lebensjahr überschreiten.

Das Einkommen der Baugewerbetreibenden

Nunmehr veröffentlicht das Statistische Reichsamt die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1937. Danach hat die Zahl der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, für die eine Einkommensteuer festgesetzt worden ist, gegenüber 1936 um 257 827 oder 9,2 vH auf 3 049 968 zugenommen. Diese Steuerpflichtigen hatten ein steuerpflichtiges Einkommen von 19 231 Mill. RM, davon stammten 10 887 Mill. RM aus Gewerbebetrieb und 1035 Mill. RM aus Vermietung und Verpachtung. Auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfiel durchschnittlich ein Einkünftebetrag von 3434 RM. Bei den Einkommen aus Gewerbebetrieb kam auf einen Steuerpflichtigen durchschnittlich ein Einkommen von 5289, bei den Einkommen au Vermietung und Verpachtung hatte der einzelne Steuerpflichtige ein Einkommen von 950 RM.

Innerhalb der Einkommen aus Gewerbebetrieb betrug die Zahl der Steuerpflichtigen im Bau- und in den Baunebengewerben 176 299. Das sind 8,5 vH aller Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Gewerbebetrieben. Sie hatten ein Einkommen von zusammen 867 Mill. RM, das sind 8 vH aller Einkommen aus Gewerbebetrieb. Auf den einzelnen steuerpflichtigen Baugewerbetreibenden entfiel ein Einkommen von 4900 RM. In der Industrie der Steine und Erden gab es 22 092 Steuerpflichtige mit 183 Mill. RM Einkommen, so daß auf jeden Steuerpflichtigen ein Einkommen von 8300 RM entfiel. Man muß beachten, daß sich unter der Zahl dieser Steuerpflichtigen natürlich auch die großen Gesellschaften befinden, andererseits auch die kleinen handwerklichen Betriebe.

Wortlaut der Verordnung über die einheitliche Einsparung von Baustoffen

Wir hatten bereits in Heft 6 vom 7. Februar 1940 auf Seite 69 über die neu gefaßten Richtlinien zur Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 auszugsweise berichtet. Nachstehend geben wir den genauen Wortlaut mit der Begründung und Erläuterung des Reichsarbeitsministers wieder.

Schriftleitung

A. Baustoffe und Bauarten (Allgemeines)

1. Bei der Wahl der Baustoffe und Bauarten ist auf die allgemeine und auf die örtliche Baustofflage Rücksicht zu nehmen. Daneben sind bei der Wahl der Baustoffe und Bauarten die Transportverhältnisse zu berücksichtigen. Die Einsparungsmaßnahmen sind, soweit nicht soziale Belange, wie z. B. beim Volkswohnungsbau, bei Kleinsiedlungen, beim Landarbeiterwohnungsbau und bei Bauten zur Neubildung deutschen Bauerntums dagegen sprechen, auch dann durchzuführen, wenn dadurch eine Erhöhung der Baukosten in Kauf genommen werden muß. Alle Auflagen sind auf den einzelnen Baufall abzustimmen.

2. Vor allem sind Stahl, Eisen und Holz einzusparen. Grundsätzlich sind daher Bauarten aus Stein anzuwenden, und es ist, wo es technisch unbedenklich ist, auszutauschen:

Stahl durch Mauerwerk, unbewehrten Beton, eisenlose Steindecken, Steineisendecken oder Eisenbeton.

Eisenbeton durch Mauerwerk oder unbewehrten Beton.

Holz durch Mauerwerk, unbewehrten Beton, Gipsdielen, Bimsbeton, Holzfaser- oder Kunstharzplatten, eisenlose Steindecken, Steineisendecken, nötigenfalls auch Eisenbeton oder dergleichen.

3. Der Stahl St. 0012 darf für tragende Stahlbauteile nicht verwendet werden.

4. Bauholz der Schnittklasse A (vgl. DIN 4074, betr. Bauholz, Gütebestimmungen) ist bei Wohngebäuden nicht zu verwenden.

5. Bei Verwendung von Vorhaltebaustoffen ist nicht nur auf die unmittelbare Ersparnis an Baustoffen, sondern vor allem auf die Erhaltung ihrer Wiederverwendungsfähigkeit und Lebensdauer Bedacht zu nehmen. Betonschalungen sind außerdem mit einem Entschalungsmittel zu streichen.

B. Planungs- und Konstruktionsgrundsätze

6. Bei der Planung ist besonders darauf zu achten, daß
   a) die bauliche Gestaltung,
   b) die Konstruktion und
   c) die Installation

so vorgesehen sind, daß der Bau mit den geringsten Baustoffmengen ausgeführt wird. Die Baugenehmigungsbehörde kann rechnerische Nachweise und in Zweifelsfällen Vergleichsberechnungen (z. B. Steineisendecke im Vergleich zur Eisenbetondecke) verlangen. Die dem Bauantrag beigefügten Unterlagen müssen über den Baustoffbedarf erschöpfend Auskunft geben.

7. Stahlskelettbauart ist für den Wohnungsbau grundsätzlich verboten.

8. Holzfachwerk- und Blockhäuser können nur da zugelassen werden, wo sie wirtschaftlich geboten sind oder wo sie auf Grund der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 938) unbedingt gefordert werden müssen. Holzskelettbauten sollen nur dort errichtet werden, wo sie technisch notwendig sind (z. B. in Senkungsgebieten).

9. Für Schuppen, Scheunen und sonstige derartige landwirtschaftliche oder gewerbliche Zweckbauten sind, wo möglich, an Stelle von Kantholz Rund- oder Halbrundhölzer zu verwenden.

10. Satteldächer (Giebeldächer mit First in der Längsrichtung des Baukörpers) sind wegen des geringeren Holzverbrauchs anderen Dachformen vorzuziehen. Auf die ortsübliche Dachneigung soll jedoch aus städtebaulichen Gründen nicht verzichtet werden. Dachauf- und Dacheinbauten sollen nur da vorgesehen werden, wo sie zur Belüftung und Belichtung bei Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder bei Lagerräumen (z. B. Getreidespeichern) erforderlich werden. Sie sind auch dann nur in der unbedingt notwendigen Größe auszuführen.

11. Das Abfangen von Wänden oder ganzen Gebäudeteilen ist möglichst zu vermeiden.

12. Weit überhängende Bauteile (Dachgesimse, Konsolen, Balkone usw.) und hohe, nicht unbedingt nötige Aufbauten (Türmchen, Figuren, Brüstungen, Kuppeln, konstruktiv nicht bedingte Mauerteile bei Giebeln u. dergl.) sind grundsätzlich zu vermeiden.

13. Reine Druckbeanspruchungen sind grundsätzlich nicht von Stahl (—Eisen), sondern von Stein oder Beton aufzunehmen. Eisenbetonstützen sollen höchstens 3 vH Gesamtbewehrung erhalten und aus Beton mit möglichst hoher Druckfestigkeit hergestellt werden. Starkbelastete hohe Eisenbetonstützen werden zweckmäßig umschnürt.

14. Für Bauteile aus Stahl und Eisenbeton, die auf Biegung beansprucht werden, ist die Stützweite möglichst klein und die Bauhöhe der Tragkonstruktion möglichst groß zu wählen. Für derartige Tragglieder sind Breitflanschträger, wo möglich, nicht zu verwenden. Bei durchlaufenden Eisenbetonbalken sind an den Mittelstützen möglichst Schrägen (Vouten) anzuordnen.

15. Beim Entwerfen von Eisenbetondecken ist darauf zu achten, daß in möglichst großem Umfange glatte Deckenunterflächen gewählt werden, soweit dadurch ein höherer Aufwand an Eisen erforderlich wird (z. B. Eisenbetonrippendecken mit Hohlkörpern).

16. Soweit die in den „Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton" (DIN 1045 vom Mai 1937) festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden können und keine sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, sollen für die Bewehrung von Eisenbeton-Tragwerken hochwertiger Betonstahl oder zugelassene Sonderstähle und dergleichen unter höchstmöglicher Ausnutzung der zulässigen höheren Stahlspannungen bevorzugt werden.

17. Für Anlagen, die ausschließlich der Außenwerbung dienen, dürfen Stahl, Eisen und Holz nicht verwendet werden.

C. Einzelne Bauteile

I. Gründung

18. Der Verbrauch eiserner und hölzerner Rammpfähle ist einzuschränken. Nach Möglichkeit sind Beton- oder Eisenbetonpfähle zu verwenden.

19. Grundmauern und Bankette sind statt aus Eisenbeton aus Mauerwerk oder unbewehrtem Beton überall da auszufüllen, wo die örtlichen und statischen Verhältnisse es zulassen.

20. Bei Stützmauern ist Eisenbeton zu vermeiden. Sie isnd aus Mauerwerk, Erddruckgewölben oder unbewehrten Beton herzustellen.

II. Wände und Stützen

21. Umfassungswände und tragende Innenwände sind grundsätzlich aus Mauerwerk (Mauerziegeln, Kalksandsteinen, Lochziegeln, Schwemmsteinen usw.) herzustellen.

22. Nichttragende Innenwände außer Wohnungstrennwänden und solchen Wänden, die zur Versteifung erforderlich sind, sind aus Gipsdielen, Bimsdielen u. ä. Baustoffen herzustellen. Fachwerkwände (Bundwände) sind zu vermeiden.

23. Bei Wohn- und Geschäftshäusern und ähnlichen Gebäuden sind die Zwischenwände zur Aufnahme der Dachlasten heranzuziehen, soweit nicht schon die senkrechten Kräfte durch die Konstruktion der Dachbinder auf Umfassungsmauern übertragen werden.

24. Bei Stallbauten ist für die Umfassungswände Holz nur unter der Voraussetzung zu verwenden, daß es die örtliche Holzmarktlage zuläßt.

25. Kellertrennwände sind nicht aus Holz herzustellen. In Bodenräumen sollen an Stelle von Lattenverschlägen für Trennwände von Abstellräumen Maschendrahtgewebe verwendet werden.

26. Pfeiler sind vorzugsweise aus Mauerwerk (Ziegeln, Hartbrandsteinen, Klinkern usw.) herzustellen.

27. Stahl-Trägersürze sind durch scheitrechte oder gewölbte Bogen, Stichbogen oder allenfalls durch Eisenbetonstürze mit großer Bauhöhe auszutauschen.

Große Wandöffnungen sind durch tragende Pfeiler so zu unterteilen, daß scheitrechte oder gewölbte Bogen und die üblichen Auflager ausreichen.

Gewölbte Bogen über Tür- und Fensteröffnungen bis zu 1,55 m lichte Öffnung können in einer Dicke von 38 cm ohne Aufmauerung als deckentragend angesehen werden, wenn die Stützweite der Decke nicht größer als 4,20 m ist und die Deckenbalken entweder auf der Mitte des Bogens oder systematisch zu ihr liegen. Sie sind mindestens in Kalkzementmörtel zu vermauern. Bei besonderen Einzellasten ist der statische Nachweis zu fördern.

28. An Stelle von hölzernen Türgerüsten sind, wo möglich, bewährte Dübelsteine zu verwenden.

29. Sohlbankabdeckungen sind aus Ziegel-, Natur- oder Kunststein herzustellen, nicht aus Metall.

30. Wand- und Deckenverkleidungen sowie Vertäfelungen aus Holz sind möglichst zu vermeiden. An deren Stelle sind nötigenfalls Platten aus Austauschstoffen zu verwenden.

Holzverkleidungen an Außenwänden sind nur da vorzusehen, wo klimatische Verhältnisse und das Ortsbild es fordern (Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936).

III. Decken

31. Kellergeschoßdecken sind nicht aus Holz herzustellen. Sie sind zu wölben, wo es ortsüblich ist. In allen übrigen Gegenden sollen Kellerdecken gewölbt werden, wenn nicht erhebliche Mehrkosten durch Verstärken der Mauern, Tiefergründen oder Stutzenanordnung entstehen und Facharbeiter für die Ausführung der Wölbung zur Verfügung stehen.

Massivdecken sind auch für Decken unter Küchen, Waschküchen, Badezimmern und dergleichen anzustreben. Sie sind im allgemeinen nicht als Stahlträgerdecken, sondern als schalungslose Massivdecken, eisenlose Steindecken, Steineisen- oder Eisenbetonrippendecken oder Decken aus Fertigteilen (Eisenbeton-Hohldielen, Stahlsaitenbeton usw.) auszuführen.

Ferner dürfen über dem Keller eisenlose Hohlsteindecken mit 15 cm hohen Steinen bis zu einer Gesamtlast von 550 kg/m² und bis zu einer Stützweite von 1,60 m ausgeführt werden, wenn die Endauflager der Endfelder durch Querwände versteift werden, die Steine eine Mindestfestigkeit von 300 kg/m² haben und mit Zementmörtel (1 Rtl. Zement + 4 Rtl. Sand) vermauert werden.

32. Bei Stalldecken ist die Holzdecke der Massivdecke vorzuziehen.

33. Wenn bei Holzdecken, soweit sie nicht durch andere Baustoffe und Bauarten ausgetauscht werden können, die Balken aus statischen Gründen mehr als 26 cm Höhe erhalten müssen, sind möglichst verleimte, gedübelte oder genagelte holzsparende Bauarten zu wählen.

IV. Fußböden

34. Bewehrter Beton ist als Bodenbelag nicht zu verwenden. Ebenso ist die Verwendung von Maschendrahtgeweben u. ä. zu vermeiden. Als Bodenbelag sollen dienen: Natursteine, Kunststeine, Steinzeug, unbewehrter Beton, Hartbeton oder ähnliches. Hofbefestigungen und Zufahrtswege sind in der gleichen oder ähnlichen Art auszuführen, keinesfalls aber aus bewehrtem Beton.

35. Auf Massivdecken ist kein Blindboden aus Holz zu verlegen. Dies gilt auch für Parkett. Lagerhölzer sind weitestgehend durch Balken aus Austauschstoffen zu ersetzen.

Holzfußböden sind vorzugsweise aus inländischem Eichen-, Buchen-, Fichten- oder Kiefernholz herzustellen.

V. Treppen

36. Keller- und Freitreppen sind grundsätzlich nicht aus Holz, sondern aus Stein oder Beton herzustellen. Auch für Treppen mehrgeschossiger Gebäude sind möglichst massive Bauarten (Stein oder Beton) zu wählen. Treppen aus Eisenbeton oder Eisen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

VI. Dächer

37. Bei größeren freigespannten Dachbindern (Holztragwerken) sind bewährte holzsparende Bauarten anzuwenden (z. B. verdübelte, genagelte, verleimte Bauarten). Hierbei kann von der Verwendung genormter Holzabmessungen nach

DIN 4070 = Holzabmessungen: Kantholz, Balken, Dachlatten (Nadelholz),
DIN 4071 = „ Bretter und Bohlen (Nadelholz),
DIN 4072 = „ Spundung an gehobelten und rauhen Brettern (Nadelholz)

abgewichen werden, wenn die Konstruktion des Tragwerkes nachweislich eine Holzersparnis bedeutet. Einer Ausnahmegenehmigung für den Einschnitt des Holzes nach § 2 der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz vom 14. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1806) bedarf es in diesem Falle nicht.

38. Dächer sind grundsätzlich, wo die Dachneigung es zuläßt, mit Dachsteinen (Ziegel) oder Schiefer einzudecken, keinesfalls mit Blech. Schiefer und Holzschalung ist nur zu verwenden, wenn er die ortsübliche Eindeckungsart darstellt. Bei flachen Dächern (weniger als 30° Dachneigung) sind in erster Reihe Dachpappen oder ähnliches zu verlegen, keinesfalls aber Bleche.

39. Bei Dächern sind liegende Dachfenster nur bei Schornsteinen als Aussteigefenster anzuordnen. Zur Belüftung des Dachbodens sind möglichst Lüftungsziegel, zur Belichtung Glassteine zu verwenden.

40. Schornsteinanschlüsse, Kehlen und sonstige Dachanschlüsse sind, soweit wie möglich, ohne Verwendung von Zinkblech oder sonstigen Metallen werkgerecht herzustellen.

41. Schutz- und Schneefanggitter sind überall dort, wo sie baupolizeilich nicht aus Gründen der Sicherheit gefordert werden müssen, nicht anzubringen.

VII. Fenster und Türen

42. An Stelle von Schiebetüren (z. B. für Garagen) mit eisernen Aufhängevorrichtungen (Rollschienen) sind möglichst Flügeltüren zu verwenden. Das gleiche gilt für Schiebetüren innerhalb der Gebäude.

43. Fensterklappläden aus Holz sind nur da auszuführen, wo sie aus Gründen der Sicherheit oder der Baugestaltung unbedingt notwendig werden. Sofern sie aus Gründen der Baugestaltung erforderlich sind, kann ihre Anbringung späterer Zeit vorbehalten werden.

44. Es können Metall-Fensterrahmen (z. B. für Schaufenster, Fabriken usw.) verwendet werden, wenn sie als metallsparende Spezialkonstruktion ausgeführt sind.

VIII. Einfriedigungen und Bauzäune

45. Einfriedigungen sind nur dort zu fordern, wo sie aus Gründen der Sicherheit unbedingt erforderlich sind; soweit möglich, sind an ihrer Stelle niedrige Einfassungen vorzusehen. Das gilt besonders für Vorgärten von Reihenhäusern oder bei geschlossener Bauweise. Bei offener Bauweise werden vielfach Einfriedigungen in den Baufluchten zwischen den Häusern ausreichen. Die Höhe der Einfriedigungen ist auf das für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderliche Mindestmaß herabzusetzen.

Bei Einfriedigungen ist Stahl- und Eisen grundsätzlich nicht und Nadelschnittholz möglichst nicht zu verwenden. An Stelle von Stahl, Eisen und Holz sind in erster Reihe lebende Hecken und niedrige Mauern (Bruchsteine, Trockenmauern) zu verwenden. Zäune aus Stengeln und Waldlatten (geschält oder ungeschält) können zugelassen werden, wenn sie sich in die Umgebung einfügen und den in der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 dargelegten Grundsätzen entsprechen. Dies gilt auch

dann, wenn bereits vorhandene Anlieger Zäune aus anderem Material (Stahl, Eisen, Stein mit Holzstakett usw.) errichtet haben.

46. Baupolizeilich geforderte Bauzäune dürfen nur da dicht hergestellt werden, wo es durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt ist. Die Höhe der Bauzäune ist auf das jeweils unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

IX. Einrichtungen und Einrichtungsteile

47. In Stallungen ist namentlich für Stand- und Buchtenwände Stahl und Eisen zu vermeiden. Es sind dafür nach Möglichkeit Durchforstungsstangen oder sonstige für Bauzwecke weniger geeignete schwächere Hölzer zu wählen.

X. Nebenanlagen

48. Futter-, Wasser-, Gärfutter- und Kartoffel- oder Grünfuttereinsäuerungsbehälter (Silos) sind, soweit möglich, aus Mauerwerk, Betonsteinen oder Beton herzustellen.

49. Für die Anlage von Miststätten sind Stahl und Eisen nicht zu verwenden. Jauchegruben sind, wo möglich, mit massiver Decke abzudecken.

50. Brunnenschächte und ähnliche Anlagen sind möglichst aus Mauerwerk, unbewehrtem Beton, Betonsteinen oder Betonringen herzustellen.

XI. Sonstige Bauteile

51. Wasserdurchlässe und kleine Brücken sind statt aus Stahl-Trägerkonstruktion in Gewölbekonstruktion aus Naturstein oder Ziegeln herzustellen, soweit nicht eingelegte Steinzeug- oder Betonrohre genügen.

52. Abtlußrinnen sind, soweit nicht schon ein Graben genügt, aus Natursteinen, Ziegeln, Steinzeug oder Beton herzustellen.

53. Bei Einfahrten sind keine Winkelschienen oder eiserne Rampen (Überbrückungen) zu verlegen. Die Bordsteine sind zu diesem Zweck vorn abzuschrägen. Prellsteine sind an Stelle von Stahl, Eisen oder Eisenbeton aus Naturstein oder Beton herzustellen.

D. Bauausführung

54. Baustoffe sollen überall dort, wo eine Gefahr der Zerstörung durch Rost, Feuer, Pilze oder Insekten besteht, durch geeignete Mittel geschützt werden. (Für den Holzschutz vergl. Holzschutzmerkblatt vom 15. III. 1939 — IV c 9 Nr. 8612 c 503 II mit Anlagen.)

55. Auf folgende Anordnungen und Normblätter wird verwiesen:

Anordnungen der Reichsstelle für Eisen und Stahl:

Nr. 21 v. 31. 12. 1936 — betr. Verwendungsbeschränkung für nichtrostende Stähle (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 304).

Nr. 27a v. 21. 11. 1938 — betr. Verwendungsbeschränkung für Abflußrohre aus Eisen, Stahl und Eisenbeton (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 271).

Nr. 30 v. 16. 12. 1937 — betr. Verbot der Herstellung bzw. Verwendung bestimmter Gegenstände aus Eisen und Stahl (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 290).

Nr. 30 v. 16. 5. 1938 — Bekanntmachung zur Anordnung betr. Ausnahmen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112).

Nr. 33 v. 16. 5. 1938 — betr. Verbot der Herstellung und Verwendung von Kanalisationsgegenständen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112).

Nr. 34 v. 23. 5. 1938 — betr. Herstellungsverbot für bestimmte Gegenstände aus verzinktem Eisen und Stahl (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 118).

Nr. 40 v. 30. 3. 1939 — betr. Beschränkung der Verwendung von Eisen und Stahl zur Herstellung von Mastfüßen und Mastfundierungen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 76).

Anordnungen der Reichsstelle für Metalle:

Nr. 38a v. 5. 9. 1939 — betr. Verwendungsverbote für Kupfer, Nickel, Chrom, Kobalt, Blei, Zinn, Zink und deren Legierungen im Bauwesen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 210).

Nr. 47 v. 18. 9. 1939 — betr. Verwendung von Aluminium und Magnesium (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 225).

Anordnungen der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung:

Nr. 12 v. 21. 11. 1935 — betr. Beschränkung in der Zusammensetzung des Kittes und Verbot von Anstrichen aus Oel und ölhaltigen Stoffen für bestimmte Gegenstände (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272).

Allgemeine Anordnung v. 12. 8. 1936 — betr. Beschränkung der Herstellung und Verwendung von Bleifarben (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187).

Normblätter des Deutschen Normenausschusses:

DIN 1986 — Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.

DIN 1986 U Bl. 1 — Technische Vorschriften für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen.

DIN 1986 U Bl. 2 — Werkstoffe für Rohre und Einzelteile der Grundstücksentwässerungsanlagen.

DIN 1988 — Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für Grundstücke.

DIN 1988 U Bl. 1 — Technische Vorschriften für Wasserversorgungsanlagen, Werkstoffe für Rohre der Wasserleitungsanlagen.

DIN 1228/29 Schachtabdeckungen.

DIN 1202 — Brunnenringe — Beton.

DIN VDE. 1800 U — Blitzableiter, Werkstoffe.

Die Begründung und Erläuterung

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß vom 24. Januar 1940 folgende Erläuterung zu den obigen neugefaßten Richtlinien zur Einsparung von Baustoffen gegeben:

Die veränderten Verhältnisse in der Baustofflage, die zu weitestgehender Einsparung von Baustoffen zwingen, haben es notwendig gemacht, die bisher zur Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728) und zu deren Ergänzung vom 15. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1425) ergangenen Richtlinien sowie das Merkblatt über die Verwendung von Holz im Hochbau zu überarbeiten und in neuen Richtlinien zusammenzufassen, die ich in der Anlage übersende.

Gleichzeitig hebe ich hiermit die Richtlinien vom 30. Juni 1937 — IV c 4 Nr. 8612 c 51 II — und vom 30. Juli 1937 — IV c 4 Nr. 8612 c 82 — sowie das Merkblatt über die Verwendung von Holz im Hochbau (Erlaß vom

Teils sofort, teils kurzfristig lieferbar

3 Vollgatter, 630, 700 und 750 mm
2 vierseit. Hobelmaschinen, 400 u. 500 mm
1 dreiseitige Hobelmaschine, Teichert
2 vierseitige Kehlmaschinen, 100 u. 200 mm
1 Spaltkreissäge
1 dreizylindrige Sandpapier-Schleifmaschine 1150 mm
1 Bandsäge, 1000 mm
1 Besäumkreissäge, Ratmann
1 Dekupiersäge, 900 mm
1 Zapfenschneid- u. Schlitzmaschine, Kiesl.
1 Rundfräsmaschine, Saxonia
1 Ziehklingen-Putzmaschine, Böttch.& Geß.
1 Abrichte und Dickte, 600 mm
1 Fräse mit Kreissäge u. Langl.-Bohrmasch.
1 schwere Tischkreissäge, Elhoma
1 automat. Hobelmesser-Schleifmaschine
1 Astlochbohr- und Dübelmaschine
1 Spanzerreiß-Apparat
1 Kreissägen-Schleifmaschine
1 schwere Tischfräse

Emil Sachs, München 15
Bavaria-Ring 4

An alle Postbezieher!

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Zustellung der „Deutschen Bauzeitung" bitten wir, sich sofort an den Zusteller oder beschwerdeführend an die zuständige Postanstalt zu wenden und erst, wenn dies keinen Erfolg hat, uns davon Mitteilung zu machen.

Verlag der Deutschen Bauzeitung

6. August 1938 — IV c 9/4 Nr. 8612 c 422) ausdrücklich auf. In Zukunft ist daher bei der Behandlung der Bauanträge auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1937 nur nach den beigefügten Richtlinien zu verfahren.

Im einzelnen bemerke ich zu den Richtlinien:

1. Es ist Aufgabe der Baugenehmigungsbehörde, auch in Zukunft die Bauanträge darauthin zu prüfen, ob knappe Baustoffe durch andere ausgetauscht werden können und ob die nicht austauschbaren Baustoffe sparsam verwendet werden. Der Prüfung ist die jeweilige allgemeine und örtliche Baustofflage zugrunde zu legen, die nach meinem Runderlaß vom 13. April 1939 — V b 9000/129, IV c 9 Nr. 8612 c 69/39 — Pkt. IV S. 3 —, der die Zusammenarbeit der Baupolizei mit den Arbeitsämtern regelt, von den Arbeitsämtern den Baugenehmigungsbehörden mitgeteilt werden soll. Ich bitte, im Zusammenhang damit die Baugenehmigungsbehörden anzuweisen, daß sie für die Einsparungsmaßnahmen unter sich und mit dem zuständigen Arbeitsamt Fühlung halten, um auf diese Weise einen möglichst einheitlichen Vollzug zu sichern.

2. Die baustoffliche Prüfung der Bauanträge durch die Baugenehmigungsbehörden hat sich auf die Verwendung des in der Bauanzeige genannten Bedarfs an Stahl, Eisen und Holz zu beschränken. (Vergl. Runderlaß vom 17. Mai 1938 — IV c 4 Nr. 8612 c 369). Darüber hinaus kann der Nachweis gefordert werden, daß die Durchführung des Bauvorhabens mit anderen Baustoffen nicht möglich ist. Soweit die eingereichten Unterlagen keine ausreichende Beurteilung der Baustofffrage gestatten, müssen der Baugenehmigungsbehörde die erforderlichen Angaben oder Darstellungen vom Bauherrn nachgereicht werden.

3. Unter A (1) der Richtlinien sind die Gesichtspunkte allgemeiner Art zusammengefaßt, die bei der Beurteilung eines Bauantrages in baustofflicher Hinsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen und örtlichen Baustofflage zu beachten sind. Der Baugenehmigungsbehörde wird damit die Möglichkeit an die Hand gegeben, die einzelnen Punkte der Richtlinien nicht zu starr auszulegen. Dadurch werden Ausweichmöglichkeiten offen gelassen, die unter den Voraussetzungen des Absatzes A (1) von Fall zu Fall aus besonderen Gründen notwendig sein können. Es kann daher im Einzelfall die Verwendung von Baustoffen, deren Einsparung grundsätzlich erwünscht ist, unbeanstandet bleiben, wenn es durch die örtliche Baustofflage, durch die Transportverhältnisse, wegen staatspolitischer Dringlichkeit oder wirtschaftlich bzw. technisch geboten ist.

Hierzu weise ich darauf hin, daß durch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange der Bauherren im allgemeinen die gegebenen Richtlinien über die Einsparung von Baustoffen nicht eingeschränkt zur Anwendung kommen sollen, es sei denn, daß der Nachweis vorliegt, daß für den Bauherrn untragbare Härten entstehen. Es ist bei der derzeitigen Rohstofflage vom Standpunkt der Allgemeinwirtschaft aus erwünscht, knappe Baustoffe selbst dann einzusparen, wenn dabei eine Erhöhung der Baukosten in Kauf genommen werden muß.

4. Die Verwendung der im Bauschein angegebenen Baustoffhöchstmengen ist im Rahmen der allgemeinen Bauabnahmen (Zwischen- und Schlußbesichtigung) zu überwachen.

5. Nach Nr. 6 der Richtlinien ist die Baugenehmigungsbehörde berechtigt, rechnerische Nachweise (statische Berechnungen von Konstruktionsteilen, Berechnungen für Grundstücksentwässerungsanlagen u. a.) zu verlangen. Es ist jedoch nicht erforderlich, für übliche Decken- und Dachkonstruktionen statische Berechnungen zu fordern, wenn ausreichende Erfahrungswerte für die Bemessung solcher Tragglieder vorliegen.

Statisch berechnete Tragglieder sind in den Planunterlagen kenntlich zu machen, und zwar Stahl durch blaue und Holz durch braune Farbe.

6. Wenn nach Nr. 37 der Richtlinien bei Holztragwerken von den in den DIN-Blättern Nr. 4070—72 festgelegten Abmessungen abgewichen werden soll, ist von der Baugenehmigungsbehörde auf den dem Bauantrag beigefügten statischen Unterlagen zu vermerken, daß es sich um ein holzsparendes Tragwerk handelt.

7. Um künftig zu verhindern, daß nachträglich Stahl- oder Eisenzuteilungen für Zentralheizungsanlagen beantragt werden, ist bereits bei Prüfung der Planunterlagen festzustellen, in welcher Weise die Heizungsfrage für die geplanten Bauten gelöst ist.

8. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist zu verhindern, daß baupolizeilich genehmigungspflichtige Bauten vor Aushändigung der Baugenehmigungsurkunde begonnen werden, und darauf hinzuwirken, daß bei Verstößen die strengsten Strafen verhängt werden.

9. Der baustofflichen Prüfung unterliegen auch genehmigungspflichtige Anlagen, die von der Vierten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 262) und der Anordnung zur Aenderung der Vierten Anordnung vom 26. Juli 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 169) und von meinem Runderlaß vom 13. April 1939 — V b 9000/129, IV c Nr. 8612 c — 69/30 (betr. Zusammenarbeit der Baupolizei und Arbeitsämter) nicht erfaßt werden, z. B. kleine Umbauten, Ladeneinbauten, Einfriedigungen und dergleichen, die weniger als 2 Tonnen Stahl oder weniger als 3 m³ Holz benötigen.

10. Die Maßnahmen der Baugenehmigungsbehörden nach Nr. 1 und 2 dürfen in keinem Falle die Standfestigkeit und Feuersicherheit der Gebäude sowie die Gesundheit ihrer Benutzer außer acht lassen.

11. Auf die Einhaltung der von den einzelnen Reichsstellen erlassenen Anordnung (Nr. 55 der Richtlinien) ist besonderes Augenmerk zu legen.

12. Es wird darauf verwiesen, daß ab 1. Januar 1940 für Haus- und Grundstückseinrichtungen und -einrichtungsteile auf Grund meines Erlasses vom 25. Februar 1939 — IV c 9 Nr. 8612 a 2/39 — nur noch solche Typen zum Einbau gelangen dürfen, die von den von mir anerkannten Prüfausschüssen I—IV mit Erfolg geprüft sind. Die einzelnen Prüfzeugnisse gebe ich mit Nennung des Herstellers, des Gegenstandes, der Gültigkeitsdauer des Prüfzeugnisses und des Prüfzeichens mit Prüfnummer laufend im Reichsarbeitsblatt bekannt. Die erste Veröffentlichung ist im Reichsarbeitsblatt 1940 Nr. 2 S. I 17/19 erfolgt.

13. Bei Bauten des Reichs, der Länder, des Unternehmens „Reichsautobahnen" und der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind, soweit das Zustimmungsverfahren nach der Verordnung vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677 u. S. 1678) Platz greift, die Ressorts oder der Reichsschatzmeister selbst für die Einsparung knapper Baustoffe verantwortlich. Nur wenn die Voraussetzung in § 1 der Verordnung vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677 u. S. 1678) nicht erfüllt sind, hat die Baugenehmigungsbehörde die baustoffliche Prüfung nach den Richtlinien vorzunehmen.

Im Auftrag: Durst.

Die Aufgaben der Sparingenieure

Über die Aufgaben des Sparingenieurs, der seit dem Erlaß der 8. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (siehe Heft 4, Seite 45 und 46) ein Begriff geworden ist, gibt die erste Durchführungsbestimmung Aufschluß, die wir nachstehend wiedergeben.

Schriftleitung

I. Bestellung von Sparingenieuren

„Die in Ziffer II der 8. Anordnung geforderte Bestellung von Sparingenieuren muß bei den Zentralbehörden bzw. bei den Baustoffkontingentverwaltern bis 10. Februar 1940 erfolgt sein. Baustoffkontingentverwalter sind sämtliche in der Liste des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgeführten Baukontingentträger der Ziffern I bis XVIII. Diese Sparingenieure sind mir bis 10. Februar 1940 namentlich zu benennen.

Etwaige bei den Baustoffkontingentverwaltern eingerichtete Unterkontingentstellen müssen ebenfalls mit Sparingenieuren besetzt werden. Desgleichen haben Bauherren, die eigene Bauleitungen haben, Sparingenieure für jede Bauleitung zu bestellen. Die Sparingenieure etwaiger Unterkontingentstellen und der Bauherren sind den Gebietsbeauftragten des GB. Bau unter Angabe der Zuständigkeit des Sparingenieurs, des Dienstsitzes und des Fernrufes bis 10. Februar 1940 zu melden. Die Gebietsbeauftragten des GB. Bau stellen die Meldungen in einer Liste zusammen, die jederzeit den von mir für die Prüfung auf Stahlersparnis Beauftragten zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Die Sparingenieure sind verpflichtet, die Beauftragten des GB. Bau zu unterrichten, wenn bereits angefangene Baustellen durch diese noch nicht überprüft worden sind. Zu Sparingenieuren sollen nur bautechnisch bestens durchgebildete Fachleute bestimmt werden.

II. Prüfung vor erfolgter Kontingentierung

Baustoffkontingentverwalter sowie ihre Unterkontingentstellen dürfen ihre Kontingente nur noch zuteilen, wenn auf dem Kontingentantrag seitens der Sparingenieure die sparsame Verwendung von Stahl im Sinne der durch den GB. Bau gegebenen Richtlinien bestätigt ist. Wenn die mit Erlaß GB. 11 169 IV/V vom 15. Januar 1940 auferlegte 20proz. Einsparung nicht erzielt wird, ist vor dem Einsatz der gesperrten Baueisenmengen die Zustimmung der im vorstehenden Erlaß bekanntgegebenen von mir hierfür beauftragten Stellen einzuholen.

III. Eiseneinsparung nach erfolgter Kontingentierung

Bei der Feststellung von Eisenersparnis nach erfolgter Kontingentierung ist seitens meines zur Stahlersparnisprüfung Beauftragten eine Niederschrift (entsprechend der 8. Anordnung) zu fertigen, in der sowohl die Höhe der Einsparung als auch die Menge der neu anzufordernden Ausweichbaustoffe (E-Holz) festzulegen ist. Weiterhin muß die Zurückziehung der bereits erteilten Kontingentmenge unter Benennung der Kennziffer festgelegt werden. Die Niederschrift ist durch den Bauherrn bzw. dessen Sparingenieur und meinen mit der Prüfung des Bauvorhabens Beauftragten zu unterzeichnen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Kontingentmenge entsprechend der Niederschrift sofort zurückzuziehen und meinem Beauftragten dieses unter Vorlage eines Abdrucks der Bestellungsannullierung zu bestätigen. Von der Niederschrift ist mir jeweils eine Fertigung zuzusenden.

IV. Eiseneinsparung aus bereits erfolgten Lieferungen

Falls durch die Eisenerzeuger oder durch den Eisenhandel Materiallieferungen bereits teilweise oder ganz erfolgt sind, muß dies in der Niederschrift festgelegt werden, und zwar unter gewichtsmäßiger Angabe der bereits gelieferten und der noch nicht gelieferten Mengen. Außerdem ist der Verarbeitungszustand der gemeldeten Eisenmenge anzugeben. Der Bauherr ist verpflichtet, die gelieferten Mengen sodann in besonderem Vordruck (Materialliste Anlage 2 zur 8. Anordnung) sowie unter Übermittlung einer Abschrift des Bestellschreibens näher zu bezeichnen. Diese Meldung ist meinem zur Stahlersparnisprüfung Beauftragten zuzuleiten, der sie mit den Angaben in der Niederschrift überprüft. Die eingesparten auf die betreffenden Kennziffern noch nicht ausgelieferten Bestellungen sind von dem Bauherrn zurückzuziehen. Abdruck der Bestellungsannullierung ist ebenfalls meinem Beauftragten vorzulegen, der mir die Materiallisten, Bestellschreiben und Bestellungsannullierungen nach Prüfung umgehend einsendet. Die Einsendung der Niederschrift erfolgt im Interesse der raschen Erfassung bereits vorab. Gleichzeitig mit Einsendung der Niederschrift ist die Zuteilung des Holz-E-Kontingents zu beantragen.

Über die zurückgegebenen Kontingente und freigemeldeten Materialmengen kann weder der Bauherr noch der Kontingentträger weiter verfügen. Der Bauherr sowie die Kontingentträger sind mir für die Durchführung der Anordnung bei den bauausführenden Firmen verantwortlich, d. h. sie haben zu überwachen, daß die vorstehend geforderte Kontingentzurückziehung durchgeführt und die Materialfreimeldung erstattet wird. Nicht angegebene Kontingentmengen oder entgegen meiner Anordnung anderweitig verfügte Kontingentmengen oder Materialien werde ich den betreffenden Kontingentträgern bei der nächsten Baueisen-Kontingentzuteilung einbehalten. — Zuteilungen aus dem E-Holz-Kontingent erfolgen ab sofort."

Wettbewerbe

Übersicht

Schluß		Gegenstand	Heft
1940			
März	1.	Bromberg, Rathaus und Platzgestaltung	49
April	1.	Leipzig, Kinderkrankenhaus	17/1939, 8/1940
Juli	31.	Deutsche Akademie für Bauforschung	5
September	1.	Stralsund, Neuer Markt	12,42

Ausschreibungen

Leipzig, Kinderkrankenhaus mit Universitätsklinik

Neuer Termin: 1. April 1940 (Ausschreibung siehe Heft 17/1939, Seite 382).

Entscheidungen

Castrop-Rauxel, Stadtmittelpunkt

Erster Preis: Professor Peter Grund, Düsseldorf; zweiter Preis: Architekt Hein A. Schaefer, Berlin-Wilmersdorf; dritter Preis: Dipl.-Architekt Horst Wöhle, Essen, zur Zeit im Felde. Die Arbeiten nachstehender Verfasser wurden angekauft: Städtischer Oberbaurat Bähr und Architekt Walter Kremer, Duisburg; Architekt Urban Roth, Duisburg; Architekten Hanns Feldhüsen, Fritz Kreidt und Willi Maximilian Schneider, Essen; Architekten Phil. Stang und Rudolf Marwitz, Düsseldorf. Die öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten findet statt in der Zeit vom 15. bis einschließlich 25. Februar 1940 täglich von 10 bis 17 Uhr im Hause Castrop-Rauxel 1, Wittener Str. 9 (Eingang Rückseite am Kirchplatz).

Salzburg, Volksschule für Knaben und Mädchen und Doppelhauptschule in Salzburg-Lehen

Erster Preis: Dr.-Ing. Otto Ponholzer, Salzburg, Mitarbeiter Dr.-Ing. August Jost, Salzburg; zweiter Preis: Dipl.-Architekt Eberhard Werner, Salzburg. Angekauft wurden die Entwürfe von: Architekten Otto Beindl und Franz Windhager, Salzburg; Dipl.-Architekt Fritz Medicus, Mitarbeiter Architekt Hans Hoffmann; Dipl.-Architekt Franz Spindler, Mitarbeiter Architekt Walter Bittner, Salzburg.

Nachrichten

Baugrundnsätze für Betonmischmaschinen DIN 459

Der Deutsche Normenausschuß, Berlin, hat einen Neudruck des Normblattes DIN 459 „Betonmischmaschinen, Baugrundsätze" herausgegeben, der gegenüber dem seitherigen erhebliche Erweiterungen aufweist, die im Einvernehmen mit den Fachgruppen „Aufbereitungs- und Baumaschinen" und „Druckluft und Pumpen" sowie anderen Stellen eingearbeitet worden sind. Die Mischergrößen mit den Fassungsvermögen 375 Liter und 750 Liter sind ausgemerzt worden, obwohl sich viele Firmen für die Beibehaltung aussprachen. Neu aufgenommen sind: Bruttomindestzugkraft der eingebauten Hochbauwinde, Laufrollen für die Beschickungskästen, Bremsbeläge für die Beschickungswinde, Wasserpumpen. Das Blatt ist vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, zum Preise von 0,75 RM (ausschl. Versandkosten) zu beziehen.

Norm für Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen

Soeben hat der Deutsche Normenausschuß das Normblatt DIN 4250 „Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen" herausgegeben. Diese Norm soll die Einsparung von Eisen fördern, denn an Stelle der gußeisernen Abflußrohre können vielfach in der Grundstücksentwässerung Rohre aus dichten keramischen Werkstoffen verwendet werden. In dem Blatt DIN 4250 sind Außendurchmesser des Rohres, Innendurchmesser der Muffe, Muffentiefe und Muffenspalt festgelegt.

Deutscher Verein für Wohnungsreform

Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der „Deutsche Verein für Wohnungsreform eV" seinen Namen ändern in „Deutsche Gesellschaft für Wohnungswesen". Der Verein behält seine Eigenschaft als einer Forschungsstelle beim Reichsarbeitsministerium für Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens. Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung des Vereins haben außerdem noch einige Satzungsänderungen gutgeheißen, so z. B. die Erhöhung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 42 auf 45. Der Verein setzt seine Vortragstätigkeit auch in diesem Kriegswinter fort. Im Anschluß an die im Jahr 1938 herausgebrachte Forschungsarbeit „Wohnungsbau in Reich und Ländern 1933—1937" ist im Auftrag der Stiftung für Forschungen im Wohnungs- und Siedlungswesen u. a. eine größere Arbeit gegenwärtig im Gang, die nach Untersuchung der bevölkerungspolitischen Entwicklung, besonders hinsichtlich der landwirtschaftlich tätigen und der industriell beschäftigten Bevölkerung durch einen Vergleich der Ergebnisse der Jahre 1933 und 1939 feststellen soll, inwieweit die Bautätigkeit auf dem Gebiet der verschiedenen Wohnungsbaugruppen (Volkswohnung, Kleinsiedlung und Landarbeiterwohnung) den Bedürfnissen gefolgt oder hinter dem tatsächlichen Bedürfnis zurückgeblieben ist. Außerdem ist eine Arbeit über „Das Bad in der Volkswohnung" im Entstehen, die unter Mitarbeit von Herren des Reichsgesundheitsamts und der Deutschen Akademie für Bauforschung in Angriff genommen wurde.

Persönliches

Berufungen

Architekt Dr.-Ing. Helmut Kramer, Berlin-Charlottenburg, Dozent an der Bauschule der Reichshauptstadt Berlin und Dozent an der Volkshochschule Groß-Berlin, ist zur Lösung kriegswichtiger Aufgaben als städtischer Baurat nach Lodsch am Warthegau berufen worden.

Für die Leitung der techn. Abteilung der städt. Werke (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) in Aschersleben (33 000 Einwohner) sowie als ständiger Vertreter des Werkdirektors wird zum baldigen Antritt ein jüngerer

Dipl.-Ingenieur

des Bau- oder Maschineningenieurfaches gesucht. Erfahrungen auf dem Gebiete der Gas- und Wasserversorgung sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe III TO. A.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe des frühesten Antrittstermins sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 5. 3. 1940 an den Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne besondere Aufforderung ist nicht erwünscht.

Der Oberbürgermeister.

Wir suchen zum baldigen Eintritt

Zeichner
Bautechniker
und Bauführer

möglichst mit Erfahrungen in Industriebauten.

Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Ingenieur-Verwaltung, Bitterfeld.

Bei der **Baupolizei der Stadtverwaltung Wuppertal** ist die Stelle eines Statikers mit einem

Diplom-Ingenieur

zu besetzen. Besondere Erfahrung in der Prüfung schwieriger statischer Berechnungen und in der Überwachung größerer Stahl- und Eisenbetonarbeiten erforderlich.

Anstellung erfolgt zunächst als Angestellter nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung (ATO.) und der Tarifordnung A (TO. A) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst sowie den hierzu ergangenen oder noch ergehenden allgemeinen, gemeinsamen und besonderen Dienstordnungen. Das Dienstentgelt wird nach Gruppe II der Allgemeinen Vergütungsordnung zur TO. A. gezahlt. Bei Bewährung ist etwa nach einem Jahr Übernahme in das Beamtenverhältnis als Städt. Baurat unter Einreihung in Gr. A 2 c 2 der RBO. vorgesehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, lückenlosem Lebenslauf, Belegen über die bisherige Tätigkeit unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und — soweit vorhanden — Unterlagen über fachliche Arbeiten, Angaben über die bisherige politische Betätigung, Nachweis der arischen Abstammung für den Bewerber und seine Ehefrau sowie Lichtbild unter Angabe des frühesten Eintrittstermins bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe an das Hauptamt — Personalabteilung.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal.

ZOMAK
BETONBAU
LEICHTSTEIN-DACHDECKEN
Berlin W 30

Für Bitterfeld, aufstrebende Industriestadt mit 24 000 Einwohnern im Gau Halle-Merseburg, werden gesucht:

1 Hochbautechniker

mit Abschlußzeugnis einer HTL., Erfahrungen auf dem Gebiet des Städtebaues, überdurchschnittlicher zeichnerischer und darstellerischer Befähigung, gewandt in der Planung und Ausführung öffentlicher und Wohngebäude. Besoldung nach Va TO.A.

1 Tiefbautechniker

mit Abschlußzeugnis einer HTL., Erfahrungen im Straßen- und Kanalbau, sauberer Zeichner und gewandter Rechner, firm in Aufmaß und Abrechnung. Besoldung nach Gr. Va TO.A.

Bewerbungen mit Lichtbild und den für den Behördendienst üblichen lückenlosen Unterlagen sowie Angabe des frühesten Antrittermins werden umgehend erbeten.

Bitterfeld, den 10. Februar 1940.

Der Bürgermeister Nimz

Für unsere Niederlassungen in Schlesien, Mittel- und Nordwestdeutschland sowie Berlin suchen wir für bald oder später tüchtige Mitarbeiter für Büro und Baustelle:

Konstruktions-Ingenieure

im Zeichnen und Abrechnung gewandte

Techniker

Bauleiter

für Beton- und Tiefbau.

Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten an

HUTA Hoch- und Tiefbau A. G.
Breslau 13, Hindenburgplatz 5

Für das Konstruktionsbüro unserer Zweigniederlassung Berlin

mehrere gewandte

Statiker

mit Praxis im Eisenbetonbau

für die Projektierung und Berechnung von Eisenbetonbauten gesucht.

Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an

Philipp Holzmann Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Berlin
Berlin-Charlottenburg 9, Kaiserdamm 47—48

Maurerpolier

54 Jahre alt, sucht für sofort oder später Stellung. Gegend gleich. L. Urbansky, Dirschkenhof 62 (Kr. Leobschütz, O./S.)

Dem Hilfswerk Mutter und Kind dient Du durch Deinen Mitgliedsbeitrag zur NSV.!

Hochbautechniker

29 J., ledig, mit mehrjähriger Büro- u. Baustellenpraxis, sicher von Entwurf bis Abrechnung, sucht sich zum 1. 3. ds. J. oder später in ausbaufähige Stellung zu verändern. Ort u. Art des Betriebes gleich. Zuschr. an Franz Hahn, Bautechniker, Mittenwald (Obb.), Gebirgsjägerstr. 28.

Wir suchen für sofort und später

Bauführer

mit gründlichen Kenntnissen des Beton- und Eisenbetonbaues für größere Baustellen

Bauschreiber

erfahren in allen erforderlichen Arbeiten.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind zu richten an

Deutsche Bau-Aktiengesellschaft • Niederlassung Dresden
Dresden A 1, Güntzstraße 8

Wirtschaftlich entschalen mit

Spart mehr Zeit und Geld, als es kostet!

Albert-Emulsionswerk G. m. b. H.
Wiesbaden-Biebrich

Deutsche Bauzeitung. Wochenschrift für nationale Baugestaltung, Bautechnik, Stadt- und Landplanung, Bauwirtschaft und Baurecht
Hauptschriftleiter: Dr. Bernhard Gaber, Berlin W 30 (im Felde) — Stellvertreter und verantwortlich: Karl Stegemann, Berlin SW 61 — Anzeigenleiter: Richard Albrecht, Berlin-Wilmersdorf — Zur Zeit gültig Anzeigenpreisliste 5 — Druck und Verlag: Ernst Steiniger Druck- und Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Beuthstraße 6/8. Fernsprecher des Verlages und der Schriftleitung: Sammel-Nr. 16 55 01. Postscheck: Ernst Steiniger Druck- und Verlagsanstalt, Berlin 20 781, Wien 156 805. Bank: Dresdner Bank, Dep.-Kasse 65, Berlin SW 68, Am Spittelmarkt 4—7 — Für nicht verlangte Einsendungen keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Erscheinungstag Mittwoch — Bezugspreis monatlich 3,40 RM, bei Bezug durch die Post einschließlich 9,92 Rpf. Zeitungsgebühr zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 1,— RM. — Abbestellungen nur mit monatlicher Frist jeweils zum Ablauf des Kalendervierteljahres. — Anzeigenpreise laut Tarif (46 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 18 Rpf., Stellengesuche 10 Rpf.). — Anzeigenschluß für Stellenmarkt: Freitag. Anzeigennachdruck verboten. „Eingeschriebene" oder ungenügend frankierte Offerten werden nicht angenommen.

Lieferanten-Liste

Abbruchunternehmen

Robert Apel
Abbruchunternehmen
Berlin-Charlottenburg 1, Siemensdamm 90-92, Telefon 34 33 15, und Berlin-Spandau, Tiefwerderweg Ecke Schulenburgstr. (Südhafen gegenüber), Telefon 37 96 83, führt aus: Abbrüche in jeder Größe von Gebäuden, Werks-, Eisenbahnanlagen und Brücken sowie Sprengungen

Aufzüge

CARL **Flohr** G.m.b.H. Berlin N 4
Aufzüge, Fahrtreppen, Krane
Bekannt mustergültige Bauarten
Reparaturen — Revisionen

Badeöfen

Siedlungsbäder
Raum- und Heizmaterial sparend, sowie
Kohlen- und Gasbadeöfen, Heißwasser-Bereiter
Bruno Ehrlich Erfordia-Werk Erfurt 6

Baracken

Bau-Austrocknung

„DEOR"
Bautenschnelltrockner
DRGM. DRP. DRWZ.
C. Richard Kunze,
Leipzig C 1, Inselstraße 27
Ruf 16 306 Tel.-Adr. Deobkunze

Bau- und Verkehrsschilder

Bruchsichere, rostfreie
Aluminiumschilder
sehr geeignet für Absperrschilder und zur Beschriftung sämtlicher Maschinen.
Richard Vollmann, Wiesbaden
Nerostraße 8

Filze

Filze
Maurerfilze, Reibfilze, Dichtungsstreifen für Schutzräume, Schleif- und Polierfilze, Unterlagsfilze, Filze für alle Zwecke.
Filzfabrik Gustav Neumann, Braunschweig

Fußböden

Der bewährte
Probst-Hartgips-Estrich
holzsparend, vielseitige Verwendungsmöglichkeit
A. & F. Probst G.m.b.H.
Spezialfirma für Gipsestriche seit 1895
Niedersachswerfen a. Harz Nr. 5

Gasschutztüren

Stahltüren und -Tore
Gasschutzraumabschlüsse
in Stahl und stahlsparender Konstruktion (gemäß § 8 Luftschutzgesetz genehmigt RL 3 37/321 und 37/328)
Karl Sprang, Eisenbau, Breslau 26

Gerrix-Glaswolle

Deutsche Heraklith A.-G.
Verkaufsabteilung Berlin
Berlin-Tempelhof, Reichsbahn-Privatstraße
Fernruf: 75 60 66

Granit

ANDREAS **REUL** SEN. A.-G.
Kirchenlamitz-Ost, Bayer. Ostmark
Granit-Platten.
Bekannt mustergültige Erledigung aller Aufträge

Gurtförderer

Fahrbare Gurtförderer

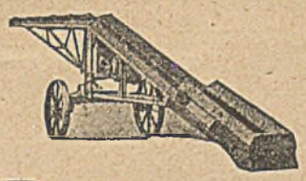

Emil Wieger, Maschinenfabrik
Magdeburg-S. 14

Innenbau

Oskar Langguth
Tischlermeister **Werkstatt für Innen-Architektur**
Wohnungseinrichtungen, Ladenbau
Berlin SW 29, Körtestr. 10
Fernsprecher: 66 91 39

Krankentransporte

Krankentransporte
für Groß-Berlin
Tag und **Nacht**
Spezialwagen für Ferntransporte
E. Gasenzer, 495588

Kreissägen

Unfallsichere Kreissägen

(ges. geschützt) feststehend und fahrbar, mit Brennstoff- oder Elektro-Motoren, in verschiedenen Größen und Preislagen bietet an
A. Volkenborn, Maschinenfabrik **Langenberg (Rhld.)**

Leichtbauplatten

Heraklith
Verkaufsabteilung Berlin
Berlin-Tempelhof, Reichsbahn-Privatstraße
Fernruf: 75 60 66
Achten Sie auf den Namenszug!

Dieses Feld in Größe von 15 mm hoch einspaltig **kostet** bei 52 Aufnahmen nur je **2.16 RM**

Leichtbauplatten

Halsa-Leichtbauplatten
holzsparend, wirtschaftlich
Halsalith
mit glatter Oberfläche, ohne Putz verwendbar
Halsa-Platte G. m. b. H.
Angersdorf üb. Halle/S.
Fernsprecher: Halle/S. 26494

Luftschutz-Ausrüstung

Stahlhelme
f. Feuerwehr, Luftschutz, Bergbau
Paul Diener
Dresden-A 27/31
gegr. 1908
Metalldrückerei, -zieherei
RL 2 – – 38/28
Verlr. gem. § 8 d. RLG

Luftsiebe

Verstellbare Luftsiebe

mit
Schutzgaze
gegen Insekten
Bei kaltem Wetter verschließbar
ED. STEIN & CO.
Berlin O 17, Markusstr. 18
Telefon: 59 05 07

Malerarbeiten

Sämtliche Malerarbeiten
für Neu- und Umbauten, Renovierungen sowie Fassaden - Anstreicharbeiten führt sachgemäß aus
Wilhelm Klaffert, Berlin W 35
Potsdamer Str. 132. Fernsprecher 21 14 03

Sämtliche Malerarbeiten
für Neu-, Umbauten und Fassaden führt sachgemäß aus
M. F. Grohmann, Berlin N 58
Weißenburger Str. 61 Anruf 44 66 01

Metallnetzstreifen

Metallnetzstreifen
für Leichtbauplatten
in 8 cm breit, liefert
B. Kollmann, Emsdetten i. W.

Mosaik

Porzellan-Mosaik
für Wandbekleidung und Fußbodenbelag
Risler & Cie. G. m. b. H.
Herzogenrath Kreis Aachen
Telephon: Herzogenrath 418.

Muschelkalksteine

Kirchheimer Kalksteinwerke G. m. b. H.
Tel. 45 92 **Würzburg** Bahnhofstr. 1/2
Denkmäler **Werksteine** Platten
in Kernstein — Blaubank — Goldbank

Papierstein-Platten

Cellubit
Fußbodenplatten
Iwan Otto Kochendörfer
Leipzig O 5, Nostitzstr. 16. Ruf 14735

Parkettfußböden

Nordhäuser Parkettfabrik
Aug. Beatus
K.-G.
Nordhausen / Harz
Gegr. 1858 Tel. 236

Parkett

Ehlert & Co.
Tafelparkett- und Stabfußböden
Hannover, Roseggerstraße 14
Berlin-Wilmersdorf
Mainzer Straße 10 • Fernspr. 87 41 10

Schutzraumtüren

MAUSER K.-G.
KÖLN-EHRENFELD
Luftschutzraumtüren, einflügelig und zweiflügelig, mit fester Schwelle und ohne Schwelle, Notausstiege, Fensterblenden.

Stahltüren

Stahltüren

Gas- u. splittersichere Schutzraumtüren und Fensterblenden
Schutzzellen
gem. § 8 Luftschutzges. gen.
Stahltore • Stahltüren
Stahltürzargen
CARL TRIPPEL
BRESLAU 10

Steinholzfußböden

Oskar Schröder
Steinholzlegerei
Berlin N 65, Martin-Opitz-Str. 1
Telefon 46 24 36
Lager: Mühlenstr. 14
Telefon 57 38 18

Telefonzellen

Schallsichere
Fernsprechzellen
Türen und Wände
Paul Beutel, Leipzig-N. 22

Tiefbau

RICHARD WÄHLISCH
TIEFBAU
ABBRÜCHE
BERLIN-PLÖTZENSEE
SAATWINKLER DAMM 65/67
FERNRUF: 30 01 11

Trocknung

Maschinelles, langjähr. bewährtes Druckumluft-Verfahren
Bautentrocknung
mit kohlensäurehaltiger Heißluft D.R.P.!
Temperierung von Bauten!
Schädlingsbekämpfung!
Ventilations-Trockenheiz-Apparate zum Trocknen und Temperieren.
„DEUBA" Deutsche Bautentrocknungs-G. m. b. H., Hannover-Hainholz.

Weißmetall

Graph. DARACO-Weißlagermetall
bestens geeignet zur Instandsetzung von Baumaschinen aller Art · Hohe Gleitfähigkeit durch Graphitierung, daher geringer Lagerverschleiß · Preise auf Anfrage · Sofort ab Lager lieferbar
Adolf Günther • Leipzig C 1 • Hindenburgstraße 13

SCHÖNHEIT UND ZWECKMÄSSIGKEIT DER BAUKUNST

Wertvolle Werke, die jedem Bauschaffenden zur Anregung und Fortbildung dienen

K. O. HARTMANN

Die Entwicklung der Baukunst

Von der Urzeit bis zur Gegenwart. Eine Einführung in Geschichte, Technik und Stil in drei Bänden

Eine durch viele ausgezeichnete Photos und Skizzen erläuterte Entwicklungsgeschichte der Baukunst von den primitivsten Anfängen bis zu der das freie Walten der Phantasie in der Baugestaltung ablösenden Rationalisierung des neuen Stils. Das tiefe Eingehen auf den Ursprung und auf die psychologischen Zusammenhänge der Kulturen und Ausdrucksformen machen diese Bände besonders wertvoll.

Alle 3 Bände in Ganzleinen **36.–**

O. HÖVER

Vergleichende Architekturgeschichte

Geprägte Form, die lebend sich entwickelt: Das ist schöpferisches Bauen! Aufzuzeigen, wie es in aller Welt geworden und wie es sich durch planmäßige Arbeit in der Zukunft weiterentwickeln kann, ist Ziel dieses mit reichem Bildmaterial ausgestatteten Werkes.

Ganzleinen **5.–**

GÜNTHER HERKT

Das Tonfilm-Theater

Nur wenige Lichtspielhäuser entsprechen bisher den idealen Erfordernissen eines modernen Tonfilm-Theaters. Dieses Handbuch für Architekten, Kinobesitzer und Vorführer zeigt, auf welche Weise alle Tonfilmtheater-Probleme, wie die der Akustik, der restlos ausgenützten Platzsicht und der größeren Wirtschaftlichkeit, zu lösen sind.

Ganzleinen **13.50**

A. E. BRINCKMANN

Schöne Gärten, Villen und Schlösser aus fünf Jahrhunderten

Die Baugesinnung und das Naturgefühl, das sich in den Schlössern und Gärten der Gotik, der Renaissance, des Barock, der Klassik und Moderne spiegelt, wird hier in Wort und Bild in seiner ganzen Pracht gezeigt und erläutert.

Broschiert **5.–**

W. BÜNING

Bauanatomie

Handwerklich-technische Grundlagen des Wohnbaues als Einführung in die Baukunst

Sowohl dem Anfänger als auch dem erfahrenen Praktiker bieten die umfassenden Aufzeichnungen dieses bekannten Fachmannes auf dem Gebiete der sich immer rascher und vielseitiger entwickelnden Bautechnik stets eine wertvolle Hilfe. Die Klarheit der bildlichen Darstellung wird viel dazu beitragen, besonders die wirtschaftliche Gestaltung des Bauens zu fördern.

Ganzleinen **10.–**

DR.-ING. WILHELM SCHMIDT

Die Ermittlung von Richtwerten für Regelleistungen

Hier ist endlich einmal ein praktisch erprobtes, ebenso einfaches wie sinnvoll erdachtes System aufgestellt, das den Begriff „fehlerlose Kostenermittlung" zu einer mühelos erreichbaren Selbstverständlichkeit macht. Mit 11 Formular-Vordrucken und einer schematischen Zeichnung.

2.65

Steiniger

VERLAG DER DEUTSCHEN BAUZEITUNG · BERLIN SW 68

Zu beziehen durch jede Buchhandlung